

Bericht

Marktgemeinde Taxenbach

Oktober 2023



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

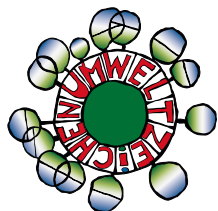
Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum
Herausgegeben: Salzburg, Oktober 2023
Zahl: 003-3/235/13/1-2023

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Marktgemeinde Taxenbach

Oktober 2023

003-3/235/13/1-2023

Kurzfassung

Der LRH prüfte von September 2022 bis Mai 2023 die Marktgemeinde Taxenbach. Im Laufe der Prüfung schränkte der LRH aufgrund der festgestellten Fehler in der Eröffnungsbilanz seinen Prüfumfang auf die zum 1. Jänner 2020 erstellte Eröffnungsbilanz ein.

Weitere Feststellungen, die sich aufgrund der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergaben, betrafen das Vertragsmanagement, die Beziehung der Marktgemeinde Taxenbach mit der Marktgemeinde Taxenbach KG, den Rechnungsabschluss 2019, einzelne Bereiche in der Finanzverwaltung sowie das Interne Kontrollsystem.

Mit Einführung der VRV 2015 sowie der GHV 2020 waren die Gemeinden des Landes Salzburg verpflichtet, mit 1. Jänner 2020 die Buchhaltung von der Kameralistik auf die Drei-Komponenten-Rechnung umzustellen. Im Zuge dieser Umstellung waren die Gemeinden verpflichtet, erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zu erstellen.

Das Sachanlagevermögen der Marktgemeinde Taxenbach wurde über ein Excel-Tool, welches von einem externen Anbieter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurde, erfasst und bewertet. Die Marktgemeinde Taxenbach konnte dazu keine Dokumentation zu den einzelnen Prozessschritten und den Kontrollen vorlegen. Darüber hinaus gab es für den LRH nur eingeschränkte Auskünfte zu den Abläufen, welche zur Erstellung der Eröffnungsbilanz führten.

Bei Fragen zur Bewertung des Sachanlagevermögens mithilfe des Excel-Tools wurde der LRH auf die Vorgaben des externen Anbieters verwiesen. Die Annahmen des Excel Tools zu Bepreisung und Vereinfachungsverfahren entsprechen teilweise nicht der VRV 2015 sowie der GHV 2020. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die Beraterhaftung hin.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz betrug rund 32,4 Mio Euro. Aufgrund nur eines festgestellten Fehlers hätte sich bei Richtigstellung die Bilanzsumme um fast ein Drittel bzw das Nettovermögen um mehr als die Hälfte verringert.

Die Prüfung des LRH ergab, dass fast alle Bilanzpositionen in der Eröffnungsbilanz falsch waren. Die Kritikpunkte des LRH begründeten sich durch die fehlerhafte Erfassung von Vermögensgegenständen, wesentliche System- bzw Eingabefehler sowie die Verwendung von nicht begründeten Prozentsätzen bzw eines falschen Zinssatzes.

Aufgrund der wesentlichen Fehler sowohl auf der Aktiv- als auch der Passivseite der Eröffnungsbilanz fordert der LRH

- den Rechnungsabschluss 2019, welcher die Grundlage für die Eröffnungsbilanz bildet, nach den rechtlichen Vorgaben der VRV 1997 und GHV 1998 zu korrigieren und der Gemeindevertretung neuerlich zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 neu zu erstellen und von der Gemeindevertretung neuerlich beschließen zu lassen,
- die der Eröffnungsbilanz nachfolgenden Rechnungsabschlüsse ebenfalls entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 und der GHV 2020 zu korrigieren und der Gemeindevertretung ebenfalls zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Folgende weitere Feststellungen traf der LRH:

Zum Vertragsmanagement stellte der LRH fest, dass Verträge/Verpflichtungserklärungen erst nach langem Suchen oder überhaupt nicht auffindbar und zum Nachteil der Marktgemeinde Taxenbach abgeschlossen waren.

Zudem erfolgte keine klare Trennung zwischen den Buchhaltungen der Marktgemeinde Taxenbach und der Marktgemeinde Taxenbach KG.

Darüber hinaus gab es im Rechnungsabschluss 2019 eine Vielzahl an falschen Kontierungen, weiters wurden nicht alle vorhandenen Girokonten und Sparbücher dargestellt.

Im Bereich der Finanzverwaltung wurden Ansuchen um Ratenzahlungen bzw Stundungen keiner bescheidmäßigen Erledigung unterzogen.

Die wesentlichen Mindestanforderungen für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem waren in der Marktgemeinde Taxenbach nicht vorhanden. Klare, detaillierte und transparente Regelungen der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form, das Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennungen fehlten.

Die Marktgemeinde Taxenbach verwies in ihrer Gegenäußerung auf qualitative und quantitative Personalmängel sowie auf die durch die externen Berater vorgegebenen Mitteilungen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen	13
1.1	Anlass der Prüfung.....	13
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	13
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	14
1.4	Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....	14
1.5	Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	14
1.6	Aufbau des Berichtes.....	15
2.	Marktgemeinde Taxenbach - Eckdaten	16
3.	Allgemeines zur Eröffnungsbilanz	17
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	17
3.2	Regelungen VRV 2015 zur Eröffnungsbilanz.....	17
3.3	Umstellungsprozess in der Gemeinde Taxenbach.....	18
3.4	Eröffnungsbilanz Gemeinde Taxenbach	22
4.	Aktiva.....	24
4.1	Langfristiges Vermögen	26
4.1.1	Immaterielle Vermögenswerte	26
4.1.2	Sachanlagen	27
4.1.2.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	29
4.1.2.2	Gebäude und Bauten.....	35
4.1.2.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	36
4.1.2.4	Sonderanlagen	38
4.1.2.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	40
4.1.2.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	42
4.1.3	Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen	44
4.1.4	Beteiligungen	44
4.1.5	Langfristige Forderungen.....	46

4.2	Kurzfristiges Vermögen	48
4.2.1	Kurzfristige Forderungen	48
4.2.2	Vorräte	49
4.2.3	Liquide Mittel	50
4.2.4	Aktive Rechnungsabgrenzung	52
5.	Passiva	54
5.1	Nettovermögen.....	54
5.1.1	Saldo der Eröffnungsbilanz.....	54
5.1.2	Haushaltsrücklagen	55
5.2	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfer).....	56
5.3	Langfristige Fremdmittel	57
5.3.1	Langfristige Finanzschulden, netto	57
5.3.2	Langfristige Verbindlichkeiten	59
5.3.3	Langfristige Rückstellungen.....	60
5.4	Kurzfristige Fremdmittel	62
5.4.1	Kurzfristige Finanzschulden, netto	62
5.4.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	63
5.4.3	Kurzfristige Rückstellungen.....	65
5.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	66
6.	Fazit zur Erstellung der Eröffnungsbilanz	68
7.	Sonstige Feststellungen	72
7.1	Vertragsmanagement	72
7.2	Marktgemeinde Taxenbach KG.....	74
7.3	Aussagekraft Rechnungsabschluss 2019	77
7.4	Finanzverwaltung	80
7.5	Zahlungsverkehr	82
7.6	Kassen- und Geschäftsordnung	83
7.7	Internes Kontrollsystem.....	85

8.	Anhang	88
8.1	Gegenäußerung der Marktgemeinde Taxenbach	88

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Absetzung	Rückersatz von Einnahmen und Ausgaben in demselben Finanzjahr. Absetzungen sind möglich, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe erfolgt.
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden. Nach der Strukturreform 2014 wurde mit 1. Jänner 2015 die Abteilung 11 - Abteilung Gemeinden - in die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung eingegliedert.
Abteilung 11	Abteilung für Gemeinden; bis 31. Dezember 2014 eine eigene Abteilung.
AG	Aktiengesellschaft
Ansatz	Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten. Diese Gliederung entspricht den Aufgaben, die eine Gebietskörperschaft zu besorgen hat. Das Ansatzverzeichnis ist dekadisch nummeriert. 1. Dekade = Gruppe, 2. Dekade = Abschnitt, 3. Dekade = Unterabschnitt (Anlage 2 VRV 1997 und VRV 2015).
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Außerordentliche Ausgaben	Als außerordentliche Ausgaben bezeichnete man bis zum Rechnungsabschluss 2019 jene Ausgaben, die der Art nach im Gemeindehaushalt lediglich vereinzelt vorkamen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschritten. Außerordentliche Ausgaben waren durch außerordentliche Einnahmen zu decken.
Außerordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen waren bis zum Rechnungsabschluss 2019 als solche besonders zu kennzeichnen und konnten nur im außerordentlichen Haushalt dargestellt werden. Als außerordentliche Einnahmen galten jedenfalls: Einnahmen aus Schuldaufnahmen; Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt wurden; Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt für Vorhaben, zu deren Finanzierung auch andere außerordentliche Einnahmen heranzuziehen waren; Einnahmen aus Bedarfszuweisungen, die zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bestimmt waren.
Außerordentlicher Haushalt	Dem außerordentlichen Haushalt waren bis zum Rechnungsabschluss 2019 alle Ausgaben zuzuordnen, die nach der Art lediglich vereinzelt vorkamen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich

	überschritten haben und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt wurden.
--	--

B

Bruttoprinzip	Die Verrechnung hat grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu erfolgen. Alle Einnahmen als auch Ausgaben sind ungekürzt, also in voller Höhe unsaldiert darzustellen.
bzw	beziehungsweise

C

ca	cirka
----	-------

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc	et cetera
EUR	ISO-Code für Euro (Währungseinheit)
EZ	Einlagezahl

G

Gesellschaft m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GHV 1998	Gemeindehaushaltsverordnung 1998
GHV 2020	Gemeindehaushaltsverordnung 2020
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

H

Haushaltshinweis	Einnahmen und Ausgaben sind durch einen Haushaltshinweis, der dem Ansatz voranzustellen ist, zu kennzeichnen. Der Haushaltshinweis gibt an, ob es sich um eine ordentliche Ausgabe (1), ordentliche Einnahme (2), außerordentliche Ausgabe (5) oder außerordentliche Einnahme (6) handelt.
------------------	--

I

IKS	Internes Kontrollsystem
iVm	in Verbindung mit

K

KG	Kommanditgesellschaft Eine Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) und mindestens ein beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditist) vorhanden sind.
km ²	Quadratkilometer

L

lit	litera
LRH	Landesrechnungshof

M

Mio	Millionen
-----	-----------

N

nicht voranschlagswirksame Gebarung	Einnahmen als auch Ausgaben, die nicht den eigentlichen Gemeindehaushalt betreffen, sondern für Dritte vollzogen werden. Die Einnahmen nennt man Verwahrgelder und die Ausgaben nennt man Vorschüsse. Klassische Verwahrgelder sind die Umsatzsteuer, einbehaltene Lohn- und Gehaltsabzüge von Leistungen für Personal sowie Rechnungsabgrenzungsposten; als klassische Vorschüsse seien die Vorsteuer oder die Vorschüsse an die Handkassen zur Bestreitung von Ausgaben kleineren Ausmaßes, sowie ebenfalls Rechnungsabgrenzungsposten genannt.
-------------------------------------	---

O

Ordentlicher Haushalt	Dem ordentlichen Haushalt waren bis zum Rechnungsabschluss 2019 jene Einnahmen und Ausgaben zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergaben.
-----------------------	---

P

Post	Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach ökonomischen Gesichtspunkten. Die Gliederung innerhalb der Ansätze erfolgt nach dem dekadisch nummerierten Postenverzeichnis (Anlage 3 b VRV 1997 und VRV 2015).
------	---

R

reg. Gen.m.b.H.	Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
-----------------	--

S

Schließlicher Rest oder Zahlungsrückstand	Ist ein Begriff der Kameralistik. Der Unterschied zwischen dem kameralen SOLL und kameralen IST wird als schließlicher Rest oder Zahlungsrückstand bezeichnet. Es handelt sich um fällige Schuldigkeiten, die noch nicht bezahlt sind.
---	--

T

Tsd	Tausend
TKV	Salzburger Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H.

U

UDRB	durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
------	---

V

VS	Volksschule
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VPI	Verbraucherpreisindex

Z

zB	zum Beispiel
ZEMKA GmbH	Zentrale Müllklärschlammverwertungsanlagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aktiva und Passiva der Marktgemeinde Taxenbach zum 1. Jänner 2020.....	22
Tabelle 2: Immaterielle Vermögenswerte zum 1. Jänner 2020	26
Tabelle 3: Sachanlagen zum 1. Jänner 2020	29
Tabelle 4: Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Vermögen zum 1. Jänner 2020	44
Tabelle 5: Beteiligungen zum 1. Jänner 2020.....	45
Tabelle 6: Langfristige Forderungen zum 1. Jänner 2020	46
Tabelle 7: Kurzfristige Forderungen zum 1. Jänner 2020	48
Tabelle 8: Vorräte zum 1. Jänner 2020	49
Tabelle 9: Liquide Mittel zum 1. Jänner 2020	50
Tabelle 10: Aktive Rechnungsabgrenzung zum 1. Jänner 2020.....	52
Tabelle 11: Nettovermögen (Ausgleichsposten) zum 1. Jänner 2020.....	54
Tabelle 12: Haushaltsrücklagen zum 1. Jänner 2020	55
Tabelle 13: Investitionszuschüsse zum 1. Jänner 2020	56
Tabelle 14: Langfristige Finanzschulden zum 1. Jänner 2020	58
Tabelle 15: Langfristige Verbindlichkeiten zum 1. Jänner 2020	59
Tabelle 16: Langfristige Rückstellungen zum 1. Jänner 2020	61
Tabelle 17: Kurzfristige Finanzschulden, netto zum 1. Jänner 2020	63
Tabelle 18: Kurzfristige Verbindlichkeiten zum 1. Jänner 2020.....	64
Tabelle 19: Kurzfristige Rückstellungen zum 1. Jänner 2020.....	65
Tabelle 20: Passive Rechnungsabgrenzung zum 1. Jänner 2020.....	67

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Seit 1. April 2012 zählt die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu den Aufgaben des Landesrechnungshofes (LRH). Nach § 7 Abs 4 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 sind in das Prüfprogramm des LRH höchstens zwei Gemeinden gemäß § 6 Abs 1 lit g bis j aufzunehmen.

Die Prüfung "Marktgemeinde Taxenbach" war Teil des Prüfprogrammes 2021. Es handelt sich um eine Initiativprüfung gemäß § 6 Abs 1 lit k des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH legte zu Beginn fest, eine allgemeine Prüfung der Marktgemeinde Taxenbach durchzuführen. Der Fokus sollte auf die finanzielle Lage, das Kassen- und Rechnungswesen, die Organisation, die Vertragsverwaltung, die Marktgemeinde Taxenbach KG sowie die mit 1. Jänner 2020 erstmals zu erstellende Eröffnungsbilanz gelegt werden.

Als geprüften Zeitraum legte der LRH die Jahre 2018 bis 2020 fest. Mit 1. Jänner 2020 erfolgte in den Salzburger Gemeinden die Umstellung der Buchhaltung von Kameralistik auf die Drei-Komponenten-Rechnung. Die Kameralistik stellte auf die Einnahmen und Ausgaben ab. In der Drei-Komponenten-Rechnung stellen für den Finanzierungshaushalt Ein- und Auszahlungen, für den Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen und für den Vermögenshaushalt Aktiva und Passiva eine entscheidende Rolle dar.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben der VRV 2015 war es für die Gemeinde notwendig, zum 1. Jänner 2020 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Der LRH begann die Prüfung mit der von der Marktgemeinde Taxenbach vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020. Im Zuge der Prüfung wurden zahlreiche Fehler in der Eröffnungsbilanz evident. Aus diesem Grunde beschloss der LRH den Umfang der Prüfung auf die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 einzuschränken. Feststellungen, die sich im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz in anderen Bereichen ergaben, werden in diesem Bericht unter Punkt 7 dargestellt. Dies betraf das

Vertragsmanagement, die Beziehung der Marktgemeinde Taxenbach mit der Marktgemeinde Taxenbach KG, einzelne Bereiche in der Finanzverwaltung sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) der Marktgemeinde Taxenbach.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze der International Standards for Supreme Audit Institutions.

Die Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erhalten. Darüber hinaus lässt sich ableiten, dass die Aussagen des LRH nur auf die geprüften und beschriebenen Sachverhalte zutreffen. Ein Rückschluss auf andere Sachverhalte ist nicht zulässig.

Aufgrund der vorgefundenen zahlreichen und wesentlichen Fehler in der Eröffnungsbilanz wurde auf die Einholung einer Vollständigkeitserklärung verzichtet.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Der LRH überprüfte die ziffernmäßige Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit (Financial- und Compliance-Audit).

Als Prüfungsmaßstab für die zu treffenden Beurteilungen zog der LRH die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verordnungen heran.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Das Erstgespräch mit dem Bürgermeister sowie der Amtsleitung der Marktgemeinde Taxenbach fand am 6. Oktober 2022 statt. Die Prüfungshandlungen setzte der LRH ab 12. September 2022 bis Mai 2023. Die Schlussbesprechung mit dem Bürgermeister und der Amtsleitung fand am 13. Juli 2023 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 3. August 2023 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 14. September 2023 festgelegt.

1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Marktgemeinde Taxenbach wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen. Die darin enthaltenen Firmennamen wurden vom LRH geschwärzt.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Quellen für Tabellen oder andere Darstellungen sind - soweit nicht anders angegeben - der LRH oder die Marktgemeinde Taxenbach.

2. Marktgemeinde Taxenbach - Eckdaten

- (1) Gemäß Statistik Austria beschreiben die Charakteristika der Marktgemeinde Taxenbach folgende Eckdaten:

Die Marktgemeinde Taxenbach hat eine Fläche von 88,24 km² und liegt im Bezirk Zell am See auf einer Seehöhe von 776 Meter. Der größte Anteil der Fläche fällt auf Alpen (30,8 km²) und Wald (36,50 km²). Weiters fallen 0,25 km² auf Bauflächen, 16,25 km² auf landwirtschaftliche Nutzflächen, 0,48 km² auf Gärten, 0,68 km² auf Gewässer und 3,19 km² auf sonstige Flächen.

Das Gemeindegebiet besteht aus den Katastralgemeinden Eschenau, Sonnberg, Taxenbach und Wolfbachthal und umfasst die folgenden 14 Ortschaften: Brandenau, Eschenau, Großsonnberg, Gschwandtnerberg, Hasenbach, Höf, Högmoos, Hopfberg, Kleinsonnberg, Lacken, March, Taxberg, Taxenbach und Thannberg.

Die Einwohnerzahl ist seit 2018 mit Ausnahme des Jahres 2021 rückläufig. Im Jahr 2018 verzeichnete die Marktgemeinde Taxenbach 2.747 Einwohner, mit 1. Jänner 2022 gab es 2.705 Einwohner, davon waren 1.371 Männer (50,7 %) und 1.334 Frauen (49,3 %).

Der Tourismus spielt hauptsächlich im Sommer eine Rolle. Im Tourismusjahr 2020/2021 gab es in der Sommersaison 25.068 Nächtigungen und in der Wintersaison 1.603 Nächtigungen. Als Sehenswürdigkeit sei die Taxenbacher Kitzlochklamm erwähnt. Hier schufen Regen und Schmelzwasser über Jahrtausende hinweg ein Naturschauspiel.

Im Rahmen ihrer kommunalen Aufgaben betreibt die Marktgemeinde Taxenbach einen Kindergarten, zwei Volksschulen (VS) Taxenbach und Högmoos, eine Mittelschule, einen Polytechnischen Lehrgang, eine Allgemeine Sonderschule (Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik), ein Seniorenwohnhaus sowie einen Recyclinghof. Die Freiwillige Feuerwehr Taxenbach hat neben der Hauptwache weitere Löschzüge in Eschenau und Högmoos.

3. Allgemeines zur Eröffnungsbilanz

3.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Gemeinden erstellten bis zum Jahr 2019 ihre Rechnungsabschlüsse gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung 1998 (GHV 1998) nach der Methodik der kameralen Buchführung, mit dem zentralen Bestandteil der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Mit der Einführung der **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015** (VRV 2015) sowie der **Gemeindehaushaltsverordnung 2020** (GHV 2020) stellte man die Buchführung der Gemeinden auf ein Drei-Komponentensystem mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung um.

Die VRV 2015 regelt die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für Länder und Gemeinden seit dem Finanzjahr 2020 anzuwenden. Die Erstellung des Voranschlages erfolgt mit einer integrierten Ergebnis- und Finanzierungsrechnung. Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgt mittels integrierter Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 umfasst der Geltungsbereich der VRV 2015 auch die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von Gemeinden. Dazu zählen zB Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Regiebetriebe und Eigenbetriebe.

Die Umstellung auf das neue System erfolgte in Salzburg sowohl gemäß der VRV 2015 als auch über die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften wie zB **GHV 2020** oder **Gemeindeordnung 2019**.

3.2 Regelungen VRV 2015 zur Eröffnungsbilanz

- (1) Regelungen für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) finden sich in den Übergangs- und Schlussbestimmungen der VRV 2015. Gemäß § 38 Abs 3 VRV 2015 können bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten zusätzlich zu den Regelungen gemäß §§ 19 bis 36 VRV 2015 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien vereinfachte Bewertungsmethoden

gemäß § 39 VRV 2015 angewendet werden. In § 38 Abs 7 VRV 2015 ist darüber hinaus geregelt, dass eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen ist. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015 in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

3.3 Umstellungsprozess in der Gemeinde Taxenbach

- (1) Von der Marktgemeinde Taxenbach konnten keine Informationen zum Prozessstart der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgelegt werden. So gab es beispielsweise weder Angebote verschiedener externer Anbieter, noch Protokolle, Aktenvermerke oder Beschlüsse im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Laut Auskunft der Marktgemeinde Taxenbach wurden die Daten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2018 von der damaligen Amts-, Kassen- und Bauamtsleitung ermittelt und zusammengefasst. Die Erfassung der Daten im Zusammenhang mit dem Sachanlagevermögen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte in einem Excel-Tool, welches ein privater externer Anbieter gegen Entgelt zur Verfügung stellte. In diesem Excel-Tool hatte die Marktgemeinde Taxenbach verschiedene Parameter einzutragen, um danach die Vermögenswerte im Excel-Tool zu generieren und über eine Schnittstelle zum Buchhaltungsprogramm in der Eröffnungsbilanz abzubilden. Eine schriftliche Anleitung des externen Anbieters zur Befüllung des Excel-Tools konnte die Marktgemeinde Taxenbach nicht vorlegen.

Darüber hinaus konnte dem LRH von der Marktgemeinde Taxenbach der Prozess zur Erfassung der Daten für die Eröffnungsbilanz nicht erläutert werden. Zudem waren diesbezüglich auch keine schriftlichen Prozessdokumentationen vorhanden. Weiters konnte von der Marktgemeinde Taxenbach weder der Beginn noch das Ende der Erfassung der Daten für die Eröffnungsbilanz genannt werden. Laut Auskunft des Softwareanbieters (Betreuer des Buchhaltungsprogrammes) begannen die Vorarbeiten im Juni 2017. Begleitend gab es dazu vom Softwareanbieter laufend Schulungen, an denen die damaligen Amts- und Kassenleitungen sowie die damalige Bauamtsleitung teilnahmen. Am 11. September 2019 erfolgte die Übernahme der erfassten Daten aus dem Excel-Tool für die Eröffnungsbilanz in das Buchhaltungsprogramm der Marktgemeinde Taxenbach.

In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Taxenbach und dem privaten externen Anbieter verpflichtete sich die Marktgemeinde Taxenbach zum Projektabschluss eine Vollständigkeitserklärung zu unterfertigen, in welcher insbesondere bestätigt hätte werden sollen, dass die verwendeten Informationen nach bestem Gewissen vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Vollständigkeitserklärung konnte nicht vorgelegt werden. Dem LRH wurden in diesem Zusammenhang folgende Informationen des privaten externen Anbieters übermittelt:

"... Im Zuge des Prozesses hat sich aber gezeigt, dass eine Überprüfung der "richtigen Anwendung des Modells" von unserer Seite unrealistisch war, ebenso wie eine positive Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertung. Daher wurde die Vollständigkeitserklärung letztlich nicht eingefordert." ...

Aufgrund der fehlenden Dokumentationen und wegen Neubesetzungen einzelner Dienstposten in der Marktgemeinde Taxenbach konnte dem LRH weder eine Auskunft zur Erfassung noch zur Vollständigkeit der Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz gegeben werden. In diesem Zusammenhang erhob der LRH für die Jahre 2018 und 2019 die Neuanschaffungen von Sachanlagevermögen. Im Rechnungsabschluss 2018 waren rund 0,1 Mio Euro und im Rechnungsabschluss 2019 rund 0,2 Mio Euro an Ausgaben für den Ankauf von Sachanlagevermögen ausgewiesen. Für diese beiden Jahre wurde das neu angekaufte Sachanlagevermögen nicht vollständig in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. So fehlte zB vom Jahr 2018 die Photovoltaikanlage, welche am Gebäude der Feuerwehr installiert wurde. Im Jahr 2019 wurde der Ankauf eines Globalen Navigationssatellitensystem-Empfängers nur mit einem Teilbetrag in das Sachanlagevermögen der Eröffnungsbilanz aufgenommen und der Ankauf von Nähtischen für die Mittelschule fehlte zur Gänze.

- (2) Der LRH kritisiert, dass von der Marktgemeinde Taxenbach keine Dokumentationen zu Prozessen und Kontrollen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgelegt werden konnten. Der LRH hält in diesem Zusammenhang fest, dass im Prüfzeitraum in der Marktgemeinde Taxenbach nur eingeschränkte Auskünfte zu den Abläufen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erteilt werden konnten.

Der LRH kritisiert weiters, dass das erfasste Vermögen in der Eröffnungsbilanz unvollständig war.

- (3) *In der Gegenäußerung führte die Marktgemeinde Taxenbach zu Beginn die Veränderungen im Personalbereich der letzten Jahre an.*

Weiters teilte die Marktgemeinde Taxenbach zum Umstellungsprozess folgendes mit: In der von der neuen Finanzleitung vorgefundenen Buchhaltung haben sich in vielen Aspekten nicht die in der Gemeindeverwaltung üblichen Standards und Vorgaben gefunden. Es habe sich die Umstellung als sehr schwierig erwiesen, da gegebene Strukturen in der Gemeindeverwaltung sehr schwer zu ändern waren (siehe Minus Beträge in der Amtskasse).

Die Unterstützung von der damaligen Amtsleitung sei nicht gegeben gewesen. Die vorhandene Buchhaltung sei fehlerhaft und diverse Korrekturen seien notwendig gewesen. Die Zeit zur Überprüfung der bereits getätigten Vermögensaufzeichnungen sei praktisch nicht vorhanden gewesen.

Gleichzeitig sei eine Ablage der diversen Verträge und Kontoauszüge nicht gegeben gewesen. Diese Unterlagen haben sich beschränkt auf wenige Ordner und seien nicht sortiert gewesen.

Diese Arbeiten seien neben der laufenden Geschäftstätigkeit durchgeführt worden. Seit 1. Jänner 2020 würden Kontierungen bereits richtig gegliedert.

In der Marktgemeinde Taxenbach habe Ende des Jahres 2018 ein Wechsel in der Finanzabteilung und im Bauamt stattgefunden. 2019 sei der Wechsel der Amtsleitung gefolgt. Ebenso habe der Wechsel des Bürgermeisters im Oktober 2018 stattgefunden.

In weiterer Folge sei die Marktgemeinde Taxenbach Haushaltsausgleichsgemeinde und von der Abteilung 1 laufend überprüft worden.

Im Februar 2017 sei mit dem externen Anbieter eine Vereinbarung bezüglich der Vermögensbewertung abgeschlossen worden. Die Marktgemeinde Taxenbach habe in Folge eine Excel Tabelle von diesem erhalten, die von den Leitern befüllt wurde.

Der Aufbau dieser Dateien sei vom externen Anbieter und auserwählten Mitgliedern der Arbeitsgruppen so gewählt worden, dass eine Unterteilung und Untergliederung gegeben gewesen sei und die Gemeinden nur die Anzahl der einzelnen Vermögensteile einzugeben gehabt haben.

Der Vorgang der Vermögenserfassung sei eng mit dem Amt der Salzburger Landesregierung (Gemeindeaufsicht), dem externen Anbieter und dem Softwareanbieter in Besprechungen der Arbeitsgruppe festgelegt und koordiniert gewesen. Somit sei die Begleitung und der Umstieg von allen Beteiligten positiv gesehen worden.

Es solle aus Gründen der Durchführbarkeit für die Gemeinden unter Bedachtnahme der Zweckmäßigkeit ein einfaches System gewählt werden.

Ein Ausschreibungsverfahren des externen Dienstleisters sei der Marktgemeinde Taxenbach nicht bekannt. Die Vergabe an den externen Anbieter sei in den Gremien Finanzausschuss und Gemeindevorsteherung besprochen worden. Vergaberechtlich waren für diese Vergaben keine Schwellenwerte zu berücksichtigen. Die Vergabe sei direkt durch den Bürgermeister erfolgt, laut Gemeindeordnung 1994 und 2019, die im zulässigen Bereich gelegen sei.

(4) Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Taxenbach und insbesondere der Bürgermeister und die Amtsleitung nicht in der Lage war in mehr als zwei Jahren die Dokumentation so aufzubereiten, dass diese nachvollziehbar ist. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buch- und Haushaltsführung wurden somit verletzt. Die Mängel ergeben sich insbesondere in qualitativer Hinsicht bei den handelnden Personen.

Das Beispiel der Marktgemeinde Taxenbach lässt insbesondere aus der Gegenäußerung schließen, dass ein IKS mit den Mindestanforderungen wie etwa Prozessbeschreibungen sowie dokumentierten Arbeitsabläufen unumgänglich ist. Dies trifft vor allem den amtierenden Bürgermeister.

Der in der Gegenäußerung angesprochene Personalwechsel wichtiger Schlüsselpositionen lag zum Prüfzeitpunkt mehr als drei Jahre zurück. In diesem Zeitraum fanden keine Korrekturen zur Eröffnungsbilanz statt.

Der LRH empfiehlt dringend, sich nicht nur auf externe Anbieter bzw Berater und Arbeitsgruppen zu verlassen, sondern das Know-how in der eigenen Gemeinde aufzubauen und umzusetzen.

3.4 Eröffnungsbilanz Gemeinde Taxenbach

- (1) Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 der Gemeinde Taxenbach ergab eine Bilanzsumme in Höhe von 32.410.568,33 Euro. Folgende Tabelle zeigt die Aktiva und Passiva der Marktgemeinde Taxenbach zum 1. Jänner 2020.

Tabelle 1: Aktiva und Passiva der Marktgemeinde Taxenbach zum 1. Jänner 2020

Aktiva			Passiva		
Position		in Euro	Position		in Euro
A	Langfristiges Vermögen	31.430.352,54	C	Nettovermögen	21.736.150,42
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	151,80	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	21.734.528,29
A.II	Sachanlagen	27.898.655,62	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
A.III	Aktive Finanzinstrumente	0,00	C.III	Haushaltsrücklagen	1.622,13
A.IV	Beteiligungen	2.268.287,84	C.IV	Neubewertungsrücklagen	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	1.263.257,28	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
B	Kurzfristiges Vermögen	980.215,79	D	Sonderposten Investitionszuschüsse	4.677.000,14
B.I	Kurzfristige Forderungen	109.198,92	D.I	Investitionszuschüsse	4.677.000,14
B.II	Vorräte	0,00	E	Langfristige Fremdmittel	5.717.748,07
B.III	Liquide Mittel	860.714,37	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	5.049.893,70
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	10.302,50	E.III	Langfristige Rückstellungen	667.854,37
			F	Kurzfristige Fremdmittel	279.669,70
			F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00
			F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	199.837,37
			F.III	Kurzfristige Rückstellungen	78.721,66
			F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	1.110,67
	Summe Aktiva	32.410.568,33		Summe Passiva	32.410.568,33

Die Beratung und Beschlussfassung für die Eröffnungsbilanz fand am 17. Dezember 2020 im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach statt. Einen Auszug aus der Niederschrift dieser Sitzung sowie einen Detailbericht über die Eröffnungsbilanz übermittelte die Gemeinde Taxenbach der Abteilung 1 des Amtes der

Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Dieser Auszug beinhaltete auch eine Tabelle über die Aktiva und Passiva der Eröffnungsbilanz. Die in dieser Tabelle dargestellte Gesamtsumme der Aktivseite wich von jener der Passivseite um 3,56 Euro ab. Eine kritische Anmerkung der Abteilung 1 liegt dazu dem LRH nicht vor.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Taxenbach der Aufsichtsbehörde eine Tabelle über die Aktiva und Passiva übermittelte, die keine Summengleichheit auswies. Die ziffernmäßige Richtigkeit war daher nicht gegeben. Ein Verständnis für den Begriff des IKS scheint zu fehlen.

Die Gemeindeaufsicht des Landes ist ebenfalls nicht auf diesen offensichtlichen Fehler aufmerksam geworden. Das damals sowie auch das nunmehr zuständige Regierungsmitglied wird dringend ersucht, der Bedeutung des Rechnungswesens mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass der Gemeindeaufsicht des Landes Salzburg ein Auszug aus der Niederschrift beigelegt worden sei. In dieser Niederschrift sei ein Tippfehler vorhanden gewesen. Dies habe zu ungleichen Summen geführt. In den Beilagen seien jedoch die richtigen Zahlen vorhanden gewesen.*

Die vorhandene Summenungleichheit sei von der Gemeindeaufsicht des Landes nicht bemängelt worden.

4. Aktiva

- (1) Gemäß der Ansatz- und Bewertungsregeln der VRV 2015 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Jeder Vermögenswert ist einzeln zu erfassen und zu bewerten. Aus Zwecken der Vereinfachung können für bewegliche Güter Festwertverfahren angewendet werden. Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden.

Der LRH erhob, dass in der vorgelegten Eröffnungsbilanz die Bezeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände im Anlagenverzeichnis nicht eindeutig zuordenbar und klar beschrieben war. Auch auf Nachfrage des LRH konnte von der Marktgemeinde Taxenbach die eindeutige Zuordenbarkeit nicht geklärt werden.

Gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 beginnt die Abschreibung eines Vermögenswertes mit der Inbetriebnahme und erfolgt linear. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in der Anlage 7 VRV 2015 zu verwenden. Sollte sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Weiters ist, wenn nötig, die halbjährliche Abschreibung anzuwenden.

Laut Auskunft der Marktgemeinde Taxenbach wurde bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beim Sachanlagevermögen nicht das tatsächliche Inbetriebnahmedatum ermittelt, sondern man berechnete mit Hilfe des Excel-Tools des externen Anbieters ein fiktives Anschaffungsdatum, welches als Ausgangspunkt für die Abschreibung herangezogen wurde. Für Anlagevermögen, welches nach dem Erstellungsdatum der Eröffnungsbilanz, 1. Jänner 2020, erworben wurde, wird aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen das Rechnungsdatum dem Inbetriebnahmedatum gleichgestellt. Sowohl für jene Wirtschaftsgüter, die in der Eröffnungsbilanz erfasst waren als auch jene, die nach dem 1. Jänner 2020 angeschafft wurden, fand die Halbjahresabschreibung, wenn nötig, bis auf geringe Ausnahmen keine Anwendung.

Beim Anlagevermögen, welches nach der Übernahme des Excel-Tools in die Buchhaltung und noch vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft wurde, verwendete die Marktgemeinde Taxenbach als Inbetriebnahmedatum weder das Liefer- noch das Rechnungsdatum, sondern das Tagesdatum der Erstellung des Vermögenskontos. Dies

führte beispielsweise dazu, dass das Anlagevermögen, welches im Jahr 2019 angeschafft wurde, in der Eröffnungsbilanz mit einem Inbetriebnahmedatum 8. Jänner 2020 ausgewiesen wurde.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die einzelnen Vermögensgegenstände anhand ihrer Bezeichnungen in der Eröffnungsbilanz nicht eindeutig bezeichnet und klar zuordenbar waren.

Der LRH stellte fest, dass das Inbetriebnahmedatum nicht ordnungsgemäß erfasst wurde, wobei hier nicht beurteilt wird, ob dies wissentlich oder unwissentlich erfolgte.

Sachanlagen, die entgeltlich erworben wurden und kürzer als sechs Monate in Betrieb sind, sind mit dem Hälftebetrag der Abschreibung anzusetzen. Der LRH stellte fest, dass diese Vorgehensweise gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 in der Marktgemeinde Taxenbach nur in Einzelfällen und nicht verordnungsgemäß angewendet wurde.

Weiters kritisiert der LRH, dass in der Eröffnungsbilanz Anlagevermögen mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem Erstellungsdatum der Eröffnungsbilanz 1. Jänner 2020 enthalten war. Das Wesen eines IKS sollte in der Marktgemeinde Taxenbach mehr im Fokus stehen, um derartige Fehler zukünftig zu vermeiden.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Bezeichnung der Vermögensgegenstände bei den Grundstücken nach Einlagezahl und Grundstücksnummern erfolgt sei, da dies die praktikabelste Handhabung für die Gemeinden gewesen sei.*

Durch die Kassenleitung sei die Vermögensbuchung nur einmal wöchentlich und nicht täglich erfolgt, somit sei der Fehler der Inbetriebnahme entstanden.

- (4) Der LRH hält seine Kritik aufrecht, dass die Bezeichnungen der Vermögensgegenstände nicht nachvollziehbar waren. Eine Vielzahl von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz waren nicht eindeutig benannt und konnten somit nicht den einzelnen Sachverhalten zugeordnet werden.

Der LRH hält seine Kritik weiterhin aufrecht, dass das Inbetriebnahmedatum von Sachanlagen nicht ordnungsgemäß erfasst wurde. Die korrekte Erfassung ist unabhängig vom Intervall der Buchungen.

4.1 Langfristiges Vermögen

4.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Gemäß § 24 VRV 2015 sind immaterielle Vermögenswerte identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Als Beispiele für immaterielle Vermögenswerte gelten unter anderem Bau-, Jagd- und Wegerechte sowie entgeltlich erworbene Software.

Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte zum 1. Jänner 2020:

Tabelle 2: Immaterielle Vermögenswerte zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	151,80

Zu den Immateriellen Vermögenswerten erhob der LRH folgendes:

- Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte in Höhe von 151,80 Euro umfassten eine monatlich wiederkehrende Lizenzgebühr, die somit keinen immateriellen Vermögensgegenstand darstellte und demnach fälschlicherweise aktiviert wurde.
- Die Erfassung der Wegerechte blieb unberücksichtigt. Eine Begründung dazu gab es nicht. Gemäß § 38 Abs 5 VRV 2015 sind die Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände, die vor Inkrafttreten der VRV 2015 angeschafft oder hergestellt und nicht vollständig im Anlagen- oder Inventarverzeichnis erfasst wurden, jedenfalls nachträglich zu erheben.
- Die immateriellen Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taxenbach waren unvollständig. So fehlten unter anderem Wegerechte, die die

Marktgemeinde Taxenbach angeschafft hatte. Ein Verzeichnis über sämtliche Wegerechte der Marktgemeinde Taxenbach existierte nicht.

- Die Marktgemeinde Taxenbach schloss Dienstbarkeitsverträge ab, welche in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung fanden. Ebenso konnte kein Verzeichnis über sämtliche Dienstbarkeiten vorgelegt werden.

(2) Der LRH kritisiert, dass der immaterielle Vermögenswert in der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taxenbach dem Grunde sowie der Höhe nach falsch war.

Weiters fordert der LRH Verzeichnisse über sämtliche Wegerechte und Dienstbarkeiten zu führen.

Der LRH fordert sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt 1. Jänner 2020 im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach standen, in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass Verzeichnisse über diverse Rechte als auch über Dienstbarkeiten nicht geführt worden seien. Diese Verzeichnisse werden jedoch für die Zukunft erstellt.*

(4) Der LRH wiederholt seine Forderung, dass sämtliche immaterielle Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt 1. Jänner 2020 im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach standen, in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen sind.

4.1.2 Sachanlagen

(1) Gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 stellen Sachanlagen materielle Posten dar, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen sind gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Lediglich unentgeltliche Erwerbe sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Sachanlagen untergliedern sich in folgende Unterklassen:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
- Gebäude und Bauten
- Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen
- Sonderanlagen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kulturgüter
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 39 VRV 2015 für bestimmte Positionen zusätzliche (vereinfachte) Bewertungsmethoden vorgesehen.

- Grundstücke können zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren bewertet werden.
- Gebäude und Bauten können auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind, bewertet werden. Weiters ist eine Bewertung mittels sonstiger Nachweise wie aktuelle Durchschnittspreisermittlungen zulässig.
- Grundstückseinrichtungen können beim erstmaligen Ansatz auch mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Unterlagen vorhanden sind, bewertet werden.

Wie im Kapitel 3.3 erläutert, erwarb die Marktgemeinde Taxenbach zur Bewertung des Sachanlagevermögens ein Excel-Tool eines externen Anbieters. In diesem Excel-Tool waren die Bewertungsgegenstände einzeln einzugeben bzw zu erfassen. Anhand der im

Bewertungstool hinterlegten Parameter ergaben sich die Buchwerte für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020. So waren beispielsweise Buchwerte pro Quadratmeter/Laufmeter, Buchwerte je nach Art des Einrichtungsgegenstandes bzw pauschale Buchwerte für Einrichtungsgegenstände einzelner Räume (Bürgermeisterzimmer, Klassenzimmer etc) im Excel-Tool vorgegeben.

Die Verantwortung der vollständigen Vorerfassung des Bestandes des Sachanlagevermögens lag bei der Marktgemeinde Taxenbach und wurde in weiterer Folge vom externen Anbieter weder plausibilisiert noch kontrolliert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Sachanlagevermögen zum 1. Jänner 2020, das sich auf die Unterklassen wie folgt verteilte:

Tabelle 3: Sachanlagen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
A.II	Sachanlagen	27.898.655,62
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	5.238.403,61
A.II.2	Gebäude und Bauten	14.413.723,03
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	6.746.227,10
A.II.4	Sonderanlagen	72.028,88
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	161.911,68
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.266.361,32
A.II.7	Kulturgüter	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00

Das Sachanlagevermögen war zum 1. Jänner 2020 in Summe mit rund 27,9 Mio Euro erfasst.

4.1.2.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) Gemäß § 24 Abs 9 VRV 2015 ist zwischen Grundstücken und Grundstückseinrichtungen zu unterscheiden. Es hat ein getrennter Ausweis zu erfolgen.

In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taxenbach sind die Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mit einem Buchwert in Höhe von rund 5,2 Mio Euro ausgewiesen.

Eine Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur in die Gruppen bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Kontenplan für Gemeinden (Anlage 3b) VRV 2015 erfolgte nicht vollumfänglich. Dies deshalb, da bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz teilweise nicht die korrekten Konten gemäß Kontenplan VRV 2015 herangezogen wurden.

Auf Nachfrage des LRH wurde im Rahmen der Prüfung dem LRH eine Aufstellung der bebuchten Konten zum Sachanlagevermögen der Eröffnungsbilanz übermittelt. Aus dieser Aufstellung konnte eine Untergliederung in die einzelnen Gruppen gemäß Kontenplan für Gemeinden (Anlage 3b) ebenfalls nicht vollumfänglich abgeleitet werden.

(2) Der LRH kritisiert, dass eine Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur in die Gruppen bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Kontenplan für Gemeinden (Anlage 3b) VRV 2015 nicht vollumfänglich erfolgte. Der LRH fordert eine lückenlose Verwendung des Kontenplans gemäß § 6 Abs 6 VRV 2015 iVm § 13 Abs 4 VRV 2015.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass leider einige falsche Konten verwendet worden seien, da eine lückenlose Befüllung ohne eine Sachverständigen-Bewertung aller Bauteile, Bauwerke, Sonderanlagen, Weg- und Straßenanlagen aus Kostengründen nur begrenzt möglich sei. Zudem fehle den Verwaltungsdienstmitarbeitern zu diesen Bewertungen die Ausbildung (Sachverständiger). Weiters wäre der zeitliche und personelle Aufwand dieser Bewertung, auch für die Gemeinde kostentechnisch auf Grund der Personalsituation sehr schwierig. Neue Sachanlagen würden bereits seit 1. Jänner 2020 richtig verbucht.*

(4) Der LRH hält ausdrücklich fest, dass für eine lückenlose Verwendung des Kontenplanes keine Bewertung von Vermögen durch Sachverständige notwendig ist. Dafür sind Kenntnisse im Bereich der Buchhaltung erforderlich.

4.1.2.1.1 Grundstücke

- (1) Als Grundlage für die Erfassung der Grundstücke wurden von der Marktgemeinde Taxenbach der Grundstücksdatenkataster sowie Luftbildaufnahmen herangezogen. Es wurden jene Grundstücke im Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach abgefragt, die sich in einer der vier Katastralgemeinden der Marktgemeinde Taxenbach befanden.

Diese Grundstücke wurden in der Eröffnungsbilanz anhand der Flächenwidmung (Bauland, Grünland, Wald, Verkehrsfläche, Gewerbegebiet und Sonderflächen) und zu ortsüblichen Referenzpreisen bewertet.

Laut Auskunft der Marktgemeinde Taxenbach standen die ursprünglichen Anschaffungskosten nur in wenigen Fällen zur Verfügung. Deshalb wurden sämtliche Bodenwerte anhand des vereinfachten Bewertungsverfahrens ermittelt, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Zu den Grundstücken erhob der LRH folgendes:

- Ausweis von Grundstücken, obwohl diese zum Zeitpunkt 1. Jänner 2020 bereits verkauft waren.
- Ausweis von drei Grundstücken, die im Grundbuch nicht abrufbar und demnach für den LRH nicht nachvollziehbar waren.
- Grundstücke, die im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach standen, fehlten in der Eröffnungsbilanz.
- Grundstücke, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach standen, wurden angeführt.
- Die von der Marktgemeinde Taxenbach gewählten Grundstücksbezeichnungen gaben keinen eindeutigen Hinweis auf das jeweils konkrete Grundstück.
- Die Marktgemeinde Taxenbach ist im Eigentum von Grundstücken, denen Anteile an Agrargemeinschaften zustehen. Eine Aufnahme und Bewertung der Anteile erfolgte in der Eröffnungsbilanz nicht.
- Die Marktgemeinde Taxenbach vergab Baurechte an Dritte. Bei den betroffenen Grundstücken fand dies keine Berücksichtigung in der Bewertung.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Taxenbach Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unvollständig aber auch unberechtigt in der Eröffnungsbilanz dargestellt hatte.

Der LRH kritisiert weiters, dass Anteile an Agrargemeinschaften, die an Liegenschaften der Marktgemeinde Taxenbach gebunden sind, in der Eröffnungsbilanz weder direkt noch indirekt Berücksichtigung fanden.

Ebenso stellte der LRH fest, dass die Vergabe von Baurechten bei der Bewertung der Grundstücke keine Berücksichtigung fand.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass eine Vollständigkeit zu den Grundstücken im Besitz der Marktgemeinde Taxenbach nur über eine Grundstücksabfrage beim Grundbuch gewährleistet werden könne. Diese sei vom ehemaligen Bauamtsleiter im Zeitraum von 2017-2019 gemacht worden. In diesem Zeitraum sei es durch einige Verkäufe zu einigen Veränderungen gekommen, die eine Unvollständigkeit erklärten.*

- (4) Der LRH hält zur unvollständigen Erfassung der Grundstücke fest, dass von der Marktgemeinde Taxenbach keine vollumfängliche Grundstücksabfrage durchgeführt wurde. Der LRH weist weiters darauf hin, dass der Eigentümer im Grundbuch vom wirtschaftlichen Eigentümer abweichen kann.

Zudem hält der LRH fest, dass die getätigten Grundstücksverkäufe der Marktgemeinde Taxenbach bekannt waren und demnach in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt hätten werden müssen.

4.1.2.1.2 Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) § 24 Abs 9 VRV 2015 definiert Grundstückseinrichtungen sehr umfassend. Es handelt sich hier um Infrastrukturanlagen, insbesondere Straßen-, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen. Entsprechend der VRV 2015 wird zwischen unbefestigten und befestigten Anlagen unterschieden (unterschiedliche Nutzungsdauern).

Unter dem Begriff der Straßenbauten wird der Aufbau einer Straße verstanden. Zur erstmaligen Bewertung der Straßenbauten wurden nicht die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern ein vereinfachtes Bewertungssystem gemäß § 39 Abs 6 VRV 2015 herangezogen.

Die einzelnen Straßenabschnitte wurden in fünf Zustandsklassen von sehr gut bis sehr schlecht eingeteilt. Diese Zuweisung erfolgte laut Auskunft der Marktgemeinde Taxenbach anhand von Besichtigungen und Einschätzungen. Für die Ermittlung des Buchwertes wurde den einzelnen Zustandsklassen ein Prozentsatz zugeordnet. Dieser Prozentsatz wurde mit den fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Quadratmeter, welcher vom externen Anbieter vorgegeben war, multipliziert. Durch diese Vorgangsweise bildeten ein fiktiver Quadratmeterwert, die Fläche und der Zustand der Straße die Basis für den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Buchwert. Die in der Eröffnungsbilanz angegebene Nutzungsdauer der Straßenbauten entsprach der in der VRV 2015 vorgesehenen Nutzungsdauer.

Unter den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur waren öffentliche Beleuchtungen und Uhren mit einem Buchwert in der Höhe von rund 0,3 Mio Euro erfasst. Für die Ermittlung des Buchwertes für die Straßenbeleuchtung diente als Basis die Länge sowie der Zustand des jeweiligen Straßenabschnittes. Die Laufmeter wurden im Anschluss mit einem vom externen Anbieter festgelegten fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskostenbetrag multipliziert.

Zu den Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erhob der LRH folgendes:

- Die Darstellung der Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur war unvollständig. So fehlten beispielsweise der sich vor dem Gemeindeamt befindliche Wasserbrunnen sowie der Aufbau der gesamten Plätze sowie Parkplätze in der Marktgemeinde Taxenbach.
- Die für öffentliche Beleuchtung und Uhren verwendete Nutzungsdauer entsprach nicht den Vorgaben der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015. Die Nutzungsdauer von 35 Jahren war im Excel-Tool des externen Anbieters vorgegeben. Gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 ist die Verwendung einer abweichenden Nutzungsdauer zu begründen. Die Begründung fehlte.

- (2) Der LRH stellte zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Bezeichnungen der Grundstücke in der Eröffnungsbilanz mangel- und fehlerhaft waren. Der LRH fordert aussagekräftige und nachvollziehbare Bezeichnungen zu verwenden.

Die Eröffnungsbilanz beinhaltete Grundstücke, die zum Zeitpunkt 1. Jänner 2020 nicht mehr im Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach standen sowie Grundstücke, die nicht im Grundbuch abrufbar waren. Darüber hinaus stellte der LRH fest, dass in der Eröffnungsbilanz Grundstücke sowie Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur fehlten.

Zu den Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur bemängelt der LRH, dass bei den Straßenbauten der Aufbau von Plätzen und Parkplätzen in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst war.

Der LRH kritisiert, dass bei den öffentlichen Beleuchtungen und Uhren, entgegen der vorgesehenen Nutzungsdauer in Anlage 7 VRV 2015, eine Nutzungsdauer von 35 Jahren angewendet wurde. Eine Begründung für die Abweichung konnte nicht vorgelegt werden.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass der Buchwert von Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie grundstücksgleiche Rechte ohne Sachverständigen-Gutachten schwer erfassbar sei.*

Es sollte aus Gründen der Durchführbarkeit für die Gemeinden unter Bedachtnahme der Zweckmäßigkeit ein einfaches System gewählt werden. Dies sei in den Schulungen der Arbeitsgruppen VRV 2015 stets vermittelt worden.

- (4) Der LRH weist nochmals darauf hin, dass die Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie grundstücksgleiche Rechte in der Eröffnungsbilanz unvollständig ausgewiesen waren. Die Vollständigkeit des Vermögens ist unabhängig von Sachverständigen-Gutachten.

Die Ordnungsmäßigkeit einer Buchführung wird nicht durch Vereinfachung, sondern durch korrektes Handeln erreicht.

4.1.2.2 Gebäude und Bauten

- (1) Bei Gebäude und Bauten werden ortsfeste, das sind auf Dauer mit dem Grund und Boden verbundene bauliche Anlagen ausgewiesen. Das Excel-Tool des externen Anbieters wurde von der Marktgemeinde Taxenbach sowohl mit dem Baujahr als auch mit der Größe in Kubikmeter des jeweiligen Gebäudes befüllt. Der bauliche Zustand (beispielsweise Instandsetzungen) der Gebäude zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz blieb von der Marktgemeinde Taxenbach bei der Ermittlung des Buchwertes unberücksichtigt. Der Buchwert der einzelnen Gebäude ergab sich aus der Größe des jeweiligen Gebäudes und einem vom externen Anbieter vorgegebenen Wert je Kubikmeter, unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer.

Zu den Gebäuden und Bauten erhob der LRH folgendes:

- In der Eröffnungsbilanz fehlte zumindest ein Gebäude, welches sich im Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach befand.
- Mehrere Gebäude wurden angeführt, welche sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach befanden.
- Zwei Gebäude unterschiedlicher Bauweise mit unterschiedlichen Restnutzungsdauern wurden in einem Buchwert zusammengefasst.

- (2) Der LRH stellte zu Gebäude und Bauten fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert zu den Gebäuden falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die in der Eröffnungsbilanz angeführten Gebäude unvollständig waren. Einerseits fehlten Gebäude, die im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach standen. Andererseits wurden Gebäude angeführt, die nicht oder nicht mehr im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach waren.

Weiters kritisiert der LRH, dass in einem Fall zwei Gebäude in der Eröffnungsbilanz nicht einzeln erfasst und bewertet wurden. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der VRV 2015.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in ihrer Gegenäußerung aus, dass der Buchwert von Gebäuden und Bauten vom externen Anbieter bewertet worden sei. Die angeführten Gebäude seien nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit geprüft worden, eine Differenz sei nur in den Überschneidungszeiträumen vom Verkauf bis zur Grundstücksübertragung am Grundbuch erkennbar.*

Gebäude die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach ständen, seien bereits in der Jahresrechnung ausgeschieden worden.

Das Gebäude mit zwei unterschiedlichen Nutzungsarten sei bereits ausgeschieden bzw. das Haus verkauft worden.

- (4) Der LRH hält fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert für Gebäude und Bauten rund 14,4 Mio Euro betrug, wovon mehr als 12,5 Mio Euro fälschlicherweise angeführt waren. Die in der Gegenäußerung erwähnte Überprüfung der angeführten Gebäude wird daher vom LRH ausdrücklich in Frage gestellt.

Der aktuelle Verkauf einer Liegenschaft korrigiert nicht den falschen Wert der Eröffnungsbilanz. Es zeigt vielmehr, dass die vorhergehenden Rechnungsabschlüsse ebenfalls falsch waren.

4.1.2.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

- (1) Unter den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sind insbesondere Anlagen zur Wasser- und Abwasserversorgung auszuweisen. Bei der Erfassung und Bewertung der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen wurden die Laufmeter der Wasser- und Abwasserleitungen mit einem vom externen Anbieter vorgegebenen Wert multipliziert. Bei den Wasserbauten wurde ein Eurobetrag je Laufmeter herangezogen. Für Abwasserbauten gab der externe Anbieter einen Eurobetrag je Laufmeter vor. Unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ergab sich daraus der jeweilige Buchwert. Zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen erhob der LRH folgendes:
- In den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen wurden Anlagen mit unterschiedlicher Nutzungsdauer als eine Anlage mit einem Buchwert erfasst.
 - Die vom externen Anbieter vorgegebenen Eurobeträge pro Laufmeter sowohl für die Wasser- als auch Abwasserbauten berücksichtigten die Dimension der Rohre, das

Rohrmaterial, die Anzahl der Hausanschlüsse sowie die Oberfläche (Grünland, Schotterweg, Gemeinde- oder Landesstraße) nicht. Darüber hinaus basierten die vom externen Anbieter vorgegebenen Eurobeträge bei den Wasserbauten auf Neuerrichtungskosten und hingegen bei den Abwasserbauten auf Sanierungskosten jeweils aus den Durchschnittswerten der Jahre 2011 bis 2013.

- (2) Der LRH stellte zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert, dass keine getrennte Bewertung zwischen den Kanalleitungen und den Pumpwerken erfolgte.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass nicht eine einheitliche Basis (entweder Neuerrichtungskosten oder Sanierungskosten) für die Bewertung von Wasser- und Abwasserbauten herangezogen wurde.

Weiters kritisiert der LRH, dass es durch die zusammengefasste Bewertung einzelner Anlagen zu keiner korrekten Verwendung der Nutzungsdauer entsprechend VRV 2015 (Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle) kam.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass die Bewertung über den externen Dienstleister erfolgt sei. Die Kanalleitungen und Pumpwerke seien nach Vorgaben des externen Anbieters und der Arbeitsgruppe VRV 2015 in einem Mischpreis zusammengefasst worden.*

Auch die Trinkwasseranlage der Marktgemeinde Taxenbach existiere bereits seit ca 1907, somit sei eine Bewertung nach Sanierungskosten oder Neuerrichtungskosten nicht erklärbar.

Eine genauere Aufschlüsselung sei aus verwaltungstechnischen und personaltechnischen Gründen schwer möglich. Neue Anlagenteile seien bereits seit 1. Jänner 2020 richtig verbucht worden.

- (4) Der LRH hält ausdrücklich fest, dass der vom externen Anbieter vorgegebene Mischpreis für Kanalleitungen und Pumpwerke wissentlich oder unwissentlich nicht den Vorgaben

der VRV 2015 entspricht. Insbesondere weist der LRH in diesem Zusammenhang auf die Beraterhaftung hin.

4.1.2.4 Sonderanlagen

(1) Die Sonderanlagen stellen eine der Untergliederungen im Kontenplan im Sachanlagevermögen dar.

Für die Sonderanlagen gibt es in der VRV 2015 keine Definition. Unter Berücksichtigung der Definitionen der Grundstückseinrichtungen sowie der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen könnten Sonderanlagen als Auffangtatbestand dienen, die weder in die Kategorie der Grundstückseinrichtungen noch in die Kategorie der technischen Anlagen fallen. Für die Bewertung der Sonderanlagen wird es davon abhängen, ob sie mit einer Grundstückseinrichtung/Infrastrukturanlage, einem Gebäude oder mit einer technischen Anlage (Fahrzeuge, Maschinen) vergleichbar ist. Sonderanlagen sind mit dem fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taxenbach waren die Sonderanlagen mit einem Buchwert von rund 72.000 Euro ausgewiesen.

Zu den Sonderanlagen erhob der LRH folgendes:

- Es wurden Vermögensgegenstände mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Jänner 2020 mit einem gesamten Buchwert in Höhe von rund 24.000 Euro erfasst.
- Unter den Sonderanlagen wurde unterschiedliches Sachanlagevermögen ausgewiesen. Die größte Position stellten Wasser- und Abwasserbauten (Hydranten) dar. Weiters waren beispielsweise Spielplatzgeräte sowie öffentliche Beleuchtung und Uhren (siehe Kapitel 4.1.2.1.2) angeführt. Eine Begründung für den Ausweis des unterschiedlichen Sachanlagevermögens unter den Sonderanlagen konnte dem LRH nicht genannt werden.
- Die Spielgeräte, welche unter den Sonderanlagen ausgewiesen waren, wurden von der Marktgemeinde Taxenbach abweichend von der Anlage 7 VRV 2015 mit einer anderen Nutzungsdauer bewertet. Eine Begründung dafür gab es ebenfalls nicht.
- Im Dezember 2019 wurde der Buchwert einer Straßenbeleuchtung über die tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt. Bei der Prüfung der Eingangsrechnung

dieser Sachanlage erhob der LRH, dass der ausgewiesene Buchwert um 3.000 Euro über dem Rechnungsbetrag lag.

- (2) Der LRH stellte zu den Sonderanlagen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert, dass in einigen Fällen das Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Jänner 2020 lag, die Summe dieser Buchwerte betrug knapp ein Drittel des gesamten ausgewiesenen Buchwertes der Sonderanlagen.

Der LRH kritisiert darüber hinaus, dass es von der Marktgemeinde Taxenbach keine Begründung für den Ausweis von unterschiedlichem Sachanlagevermögen in den Sonderanlagen gab.

Der LRH kritisiert weiters, dass die Nutzungsdauer von Spielplatzgeräten unter den Sonderanlagen nicht der Nutzungsdauer in der Anlage 7 VRV 2015 entspricht und keine Begründung dafür genannt werden konnte.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass unter dem Posten Sonderanlagen hauptsächlich die Beleuchtung verbucht worden sei. Die Verbuchung der Beleuchtung werde auf Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur abgeändert.*

Eine Bewertung des Spielplatzes und der Hydranten sei ebenso falsch zugeordnet worden und werde bereinigt.

Die Ausweisung der Sonderanlagen sei falsch verbucht und werde bereinigt.

Im gleichen Zeitraum habe die Marktgemeinde Taxenbach eine zweite Rechnung über 3.000 Euro bekommen, welche irrtümlich gemeinsam aktiviert worden sei.

Die Höhe der Nutzungsdauer habe die Marktgemeinde Taxenbach vom externen Anbieter übernommen.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Differenz in Höhe von 3.000 Euro in Zusammenhang mit Straßenbeleuchtungen auch auf Nachfrage des LRH nicht begründet wurde. Die in der

Gegenäußerung genannte "zweite Rechnung" wurde dem LRH folglich nicht vorgelegt. Der LRH hält somit seine Kritik aufrecht.

Weiters hält der LRH fest, dass die Verwendung von abweichenden Nutzungsdauern gemäß Anlage 7 VRV 2015 zu begründen ist. Der Verweis der Marktgemeinde Taxenbach auf die Vorgabe des externen Anbieters stellt für den LRH keine Begründung dar.

4.1.2.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen gehören zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 VRV 2015 sind Sachanlagen alle materiellen Posten, die länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Bewertung hat gemäß VRV 2015 zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu erfolgen.

In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taxenbach sind die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit einem Buchwert von rund 0,2 Mio Euro ausgewiesen.

Zu den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen erhob der LRH folgendes:

- Es waren Vermögensgegenstände mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Jänner 2020 mit einem gesamten Buchwert in Höhe von rund 7.400 Euro erfasst.
- Im Excel Tool des externen Anbieters wurden von der Marktgemeinde Taxenbach die einzelnen Vermögensgegenstände sowohl mit der "Menge/Anzahl" als auch mit dem "Wert/netto" in Euro erfasst. Im Rahmen einer Stichprobe zu den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen erhob der LRH, dass die Eingabe nicht einheitlich und für den LRH nicht nachvollziehbar erfolgte. So wurde beispielsweise die "Menge/Anzahl" und der "Wert/netto" in Euro vertauscht eingegeben. Anders als bei den anderen Sachanlagen, basierte die Eingabe des "Wertes/netto" in Euro für die Ermittlung des Buchwertes in der Eröffnungsbilanz bei den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nicht auf die vom externen Anbieter vorgegebenen Werte, sondern auf den ursprünglichen Anschaffungskosten. Dennoch wurde in weiterer Folge ein fiktiver Wiederbeschaffungswert errechnet. Die eingegebenen Werte wurden vom LRH mit den Rechnungen abgeglichen. Die Werte entsprachen nicht den Anschaffungskosten gemäß § 19 Abs 6 VRV 2015.

- Bei den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen waren teilweise Vermögensgegenstände ohne Restnutzungsdauer angegeben, obwohl sich aufgrund des Inbetriebnahmedatums und der Nutzungsdauer eine Restnutzungsdauer ergab.

Nicht bei allen relevanten Vermögensgegenständen, sondern lediglich bei zwei kam es zur Anwendung der Halbjahresabschreibung. Diese Vorgehensweise entsprach nicht den Angaben der Marktgemeinde Taxenbach.

- (2) Der LRH stellte zu den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH bemängelt, dass Vermögensgegenstände mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Jänner 2020 in der Eröffnungsbilanz angeführt waren.

Der LRH kritisiert, dass Parameter für die Berechnung des Buchwertes in dem Excel-Tool des externen Anbieters falsch eingegeben wurden.

Weiters kritisiert der LRH, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände ohne Restnutzungsdauer ausgewiesen waren, obwohl sich aufgrund des Inbetriebnahmedatums eine Restnutzungsdauer ergab. Eine Begründung konnte von der Marktgemeinde Taxenbach nicht genannt werden.

Der LRH stellte fest, dass nicht bei allen relevanten Vermögensgegenständen, sondern lediglich bei zwei die Halbjahresabschreibung zur Anwendung gelangte.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass durch die Kassenleitung die Vermögensbuchung nur einmal wöchentlich und nicht täglich erfolgt sei, somit sei dieser Fehler der Inbetriebnahme passiert.*

Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von rund 7.400 Euro haben sich aus Ankäufen im Jahre 2019 ergeben, die jedoch erst 2020 verrechnet worden seien (aus Budgetgründen).

Die Erfassung der Vermögensgegenstände sei von den Vorgängern erfolgt und sei danach keiner Kontrolle unterzogen worden (Kapazitätsgründe). In diesem Excel Tool sei auch das Inbetriebnahmedatum erfasst worden, woraus sich die Restnutzungsdauer ergeben habe.

- (4) Der LRH hält nochmals fest, dass das Inbetriebnahmedatum von Sachanlagen nicht ordnungsgemäß erfasst wurde. Die korrekte Erfassung ist unabhängig vom Intervall der Buchungen.

Der LRH hält seine Kritik aufrecht, dass Vermögensgegenstände mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Jänner 2020 in der Eröffnungsbilanz angeführt waren. Die in der Gegenäußerung angeführte Begründung der Marktgemeinde Taxenbach entspricht wissentlich oder unwissentlich nicht den vorgelegten Unterlagen. Von den Vermögensgegenständen mit einem Buchwert von rund 7.400 Euro und einem Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Jänner 2020 wurden bis auf eine Ausnahme sämtliche Vermögensgegenstände im Jahr 2019 angeschafft und auch beglichen.

4.1.2.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Die Definition als auch die Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist im § 24 VRV 2015 geregelt. Gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 umfassen Sachanlagen alle materiellen Posten, die länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bei einem unentgeltlichen Erwerb erfolgt die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert. Vermögensgegenstände, die einer Wertminderung aufgrund der Abnutzung unterliegen, sind linear ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme abzuschreiben. Die Nutzungsdauern sind in der Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 VRV 2015) definiert. Ergibt sich aus der tatsächlichen Gegebenheit der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen.

Gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015 sind Vermögensgegenstände einzeln zu erfassen.

In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taxenbach ist die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von rund 1,3 Mio Euro ausgewiesen.

Zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung erhob der LRH folgendes:

- Es waren Vermögensgegenstände mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Jänner 2020 mit einem gesamten Buchwert in Höhe von rund 0,1 Mio Euro erfasst.
- Einzelne Räumlichkeiten wie beispielsweise Klassen- oder Bürgermeisterzimmer waren nach Vorgabe des externen Anbieters im Excel-Tool mit vorgegebenen Werten

zur Buchwertermittlung hinterlegt. So wurden Vermögensgegenstände in Räumlichkeiten in der Eröffnungsbilanz nicht einzeln, sondern zusammengefasst dargestellt und bewertet.

- Bei einzelnen Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurde eine abweichende Nutzungsdauer gemäß Anlage 7 VRV 2015 herangezogen. Eine Begründung konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

(2) Der LRH stellte zu der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert die pauschale Zusammenfassung von Vermögensgegenständen in Räumlichkeiten (zB Klassen- oder Bürgermeisterzimmer). Der LRH stellte fest, dass hier wissentlich die Bestimmungen des § 19 Abs 3 VRV 2015 missachtet wurden.

Darüber hinaus kritisiert der LRH, dass bei einzelnen Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen eine abweichende Nutzungsdauer gemäß Anlage 7 VRV 2015 herangezogen wurde und es dafür keine Begründung gab.

(3) *Von der Marktgemeinde Taxenbach wurde in der Gegenäußerung angeführt, dass es im Dezember 2019 eine Anschaffung für eine Fernüberwachung im Wasserversorgungssystem gegeben habe, diese Rechnung sei 2019 getilgt und im Jahr 2020 ins Vermögen aufgenommen worden. Die Inbetriebnahme sei auch erst im Jahr 2020 gewesen.*

Die Marktgemeinde Taxenbach habe hier das Excel Tool des externen Anbieters verwendet wie viele andere Gemeinden auch. Hier habe es die Vorlage einer pauschalen Bewertung mit den vorgegebenen Nutzungsdauern gegeben. Dieses Tool habe somit eine einfache Erfassung für Gemeinden ermöglicht. Dies nach den Vorgaben der Gemeindeordnung, die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vorsehe.

(4) Der LRH hält fest, dass entgegen den Ausführungen der Marktgemeinde Taxenbach die in der Gegenäußerung angeführte Fernüberwachung im Wasserversorgungssystem nicht im Excel-Tool des externen Anbieters erfasst war. Dies deshalb, da mit 11. September 2019 die Übernahme der erfassten Daten aus dem Excel-Tool für die Eröffnungsbilanz in das Buchhaltungsprogramm der Marktgemeinde Taxenbach erfolgte.

Anschaffungen nach diesem Zeitpunkt wurden nicht mehr über das Excel-Tool erfasst und bewertet. Die Ausführungen der Marktgemeinde Taxenbach entsprechen somit nicht den Tatsachen.

4.1.3 Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die VRV 2015 gliedert die aktiven Finanzinstrumente in zwei Gruppen. Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente sind jene mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die eine Absicht und Fähigkeit des Behaltens bis zur Endfälligkeit besteht. Die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente wurden bei erstmaligem Ansatz als solche bestimmt. Beide Kategorien sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

Tabelle 4: Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Vermögen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
A.III	Aktive Finanzinstrumente/langfristiges Vermögen	0,00

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Taxenbach waren keine aktiven Finanzinstrumente ausgewiesen.

4.1.4 Beteiligungen

- (1) Gemäß § 23 VRV 2015 ist unter einer Beteiligung ein Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Beim Erwerb sind diese mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung ist zum Rechnungsabschlussstichtag mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten.

Beteiligungen an verbundenen, an assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft definiert. Bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens liegt ein assoziiertes

Unternehmen vor. Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital handelt es sich um eine sonstige Beteiligung.

Erhöht sich das Eigenkapital oder das geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt.

Tabelle 5: Beteiligungen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
A.IV	Beteiligungen	2.268.287,84
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	2.200.623,77
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	67.664,07
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	0,00

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beteiligungen betragen rund 2,3 Mio Euro. Bei der betragsmäßig höchsten Beteiligung handelte es sich um ein verbundenes Unternehmen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro der Marktgemeinde Taxenbach KG.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen waren in der Eröffnungsbilanz nicht enthalten.

Die sonstigen Beteiligungen betragen rund 68.000 Euro und enthielten als größten Posten die Beteiligung an der Zentralen Müllklärschlammverwertungsanlagen Gesellschaft m.b.H. (ZEMKA) mit rund 57.000 Euro. Die weiteren sonstigen Beteiligungen betragen rund 11.000 Euro und teilten sich auf die Felbertauernstraße AG, die ARGE Therme Unterpinzgau GesmbH, die Salzburger Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H. (TKV) sowie die Raiffeisenbank Taxenbach reg. Gen.m.b.H. auf.

Zu den Beteiligungen erhob der LRH folgendes:

- Die Beteiligungen der Marktgemeinde Taxenbach wurden in der Eröffnungsbilanz nicht mit dem anteiligen Eigenkapital ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte zu den Beteiligungen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Bewertung der Beteiligungen nicht gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 zum anteiligen Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen erfolgte.

(3) Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass bei den sonstigen Beteiligungen, die rund 68.000 Euro betragen, irrtümlicherweise ein falscher Beteiligungswert herangezogen worden sei, da der Disagio Wert ebenso mit einbezogen worden sei.

(4) Der LRH hält fest, dass sich der Buchwert der sonstigen Beteiligungen aus insgesamt fünf Beteiligungen an Unternehmen zusammensetzt und bei allen fünf erfolgte die Bewertung nicht zum anteiligen Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen. Wie aus den dem LRH vorgelegten Unterlagen ersichtlich, wurde bei einer dieser sonstigen Beteiligungen ein Agio zur Berechnung des Beteiligungswertes herangezogen. Selbst bei Nichtberücksichtigung dieses Betrages ergibt sich ein falscher Beteiligungswert. Die Ausführungen in der Gegenäußerung zu einem Disagio sind (sowohl begrifflich als auch in der Wirkung) nicht nachvollziehbar.

4.1.5 Langfristige Forderungen

(1) Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten.

Die langfristigen Forderungen gliedern sich gemäß Anlage 1c VRV 2015 in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen.

Tabelle 6: Langfristige Forderungen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
A.V	Langfristige Forderungen	1.263.257,28
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.263.257,28
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	0,00

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen rund 1,3 Mio Euro. Bei diesen handelte es sich auf Nachfrage des LRH um die Summe der Barwerte der Forderungen aus Investitionszuschüssen des Bundes für Abwasserentsorgung.

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen sowie sonstige langfristige Forderungen waren in der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taxenbach nicht ausgewiesen.

Zu den langfristigen Forderungen erhob der LRH folgendes:

- Bei dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Betrag handelt es sich - entgegen der Ausführungen der Marktgemeinde Taxenbach - nicht um die Summe der Barwert-Forderungen, sondern um die Summe der Nominalwerte.
- Es wurde keine Unterscheidung zwischen langfristigen und kurzfristigen Forderungen vorgenommen.
- Die von der Marktgemeinde Taxenbach übermittelte Auflistung der Investitionszuschüsse beinhaltete fälschlicherweise zwei Darlehen, für die die Marktgemeinde Taxenbach laut eigenen Aussagen keine laufenden Investitionszuschüsse erhielt.

Unter Berücksichtigung der vom LRH festgestellten Mängel wäre der Betrag für die langfristigen Forderungen um mehr als die Hälfte zu verringern.

- (2) Der LRH stellte zu den langfristigen Forderungen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH stellte fest, dass es sich bei den Förderungen des Bundes um keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelte. Es handelte sich um eine Transferleistung, die unter den sonstigen Forderungen darzustellen gewesen wäre.

Darüber hinaus kritisiert der LRH, dass keine Trennung zwischen den lang- und kurzfristigen Forderungen erfolgte.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach teilte in der Gegenäußerung mit, dass die langfristigen Forderungen bereits mit der Abteilung 1 besprochen und der Betrag korrigiert worden sei.*

4.2 Kurzfristiges Vermögen

4.2.1 Kurzfristige Forderungen

- (1) Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 stellen Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen dar. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind in der VRV 2015 nicht gesondert geregelt. Kurzfristige Forderungen sind genauso wie langfristige, verzinsten Forderungen zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung ist gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 als kurzfristig zu bewerten, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer unter einem Jahr liegt.

Die kurzfristigen Forderungen gliedern sich gemäß Anlage 1c VRV 2015. Die nachfolgende Tabelle zeigt die kurzfristigen Forderungen sowie deren Unterklassen:

Tabelle 7: Kurzfristige Forderungen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
B.I	Kurzfristige Forderungen	109.198,92
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.064,23
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	61.795,86
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	43.338,83

In der Eröffnungsbilanz waren die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit rund 0,1 Mio Euro ausgewiesen.

Zu den kurzfristigen Forderungen erhob der LRH folgendes:

- Der Gesamtbetrag aller kurzfristigen Forderungen der Eröffnungsbilanz entsprach nicht der Summe der schließlichen Reste (Zahlungsrückstände) des Rechnungsabschlusses 2019. Die Differenz ergab sich aus fehlerhaften Buchungen.
- Aufgrund der fehlenden Trennung des kurz- und langfristigen Vermögens fehlte der Ausweis von Investitionszuschüssen in den kurzfristigen Forderungen.

- (2) Der LRH stellte zu den kurzfristigen Forderungen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert die Differenz zwischen der Summe der schließlichen Reste des Rechnungsabschlusses 2019 und dem Wert der kurzfristigen Forderung in der Eröffnungsbilanz.

Zudem kritisiert der LRH die fehlende Trennung zwischen lang- und kurzfristigem Vermögen.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung folgendes aus: Im Jahre 2019 sei eine Doppelbuchung von 31,80 Euro durchgeführt worden, welche im Jahr 2020 mit dem Softwareanbieter korrigiert worden sei. Daher sei der Fehler zwischen dem Rechnungsabschluss 2019 und der Eröffnungsbilanz passiert.*

Eine Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigem Vermögen habe es nicht gegeben, da die Forderungen gegenüber dem Bund für die Abwasserentsorgung nicht untergliedert worden seien.

- (4) Der LRH hält fest, dass eine Trennung zwischen dem langfristigen und kurzfristigen Vermögen nicht vorgenommen wurde, obwohl diese mit geringem zeitlichen Aufwand möglich gewesen wäre. Die dem LRH vorgelegten Unterlagen beinhalteten bereits eine jährliche Aufgliederung der Forderungen gegenüber dem Bund. Die Ausführungen in der Gegenäußerung entsprechen demnach nicht den Tatsachen.

4.2.2 Vorräte

- (1) Die Bewertung als auch die Definition der Vorräte und der selbsterstellten Vorräte ist in § 22 VRV 2015 geregelt. Die Erfassung erfolgt zu den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5.000 Euro übersteigt. Am Rechnungsabschlussstichtag sind die Vorräte, wenn deren Wert von 5.000 Euro überschritten wird, mit dem niedrigeren Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem Wiederbeschaffungswert zu bewerten.

Gemäß § 22 Abs 5 VRV 2015 ist auch ein Vorratsverzeichnis zu führen.

Tabelle 8: Vorräte zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
B.II.4	Vorräte	0,00

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Taxenbach waren keine Vorräte ausgewiesen.

Zu den Vorräten erhob der LRH folgendes:

- Die Marktgemeinde Taxenbach führte zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur der Vorräte durch.
- Die Volksschule und Mittelschule Taxenbach, das Polytechnikum, das Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik sowie die Volksschule Högmoos wurden mit Pellets beheizt. Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, ob zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz Vorräte am Beispiel Pellets die Wertgrenze von 5.000 Euro überschritten haben.

(2) Der LRH kritisiert, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur der Vorräte erfolgte.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass sie ein Schulzentrum besitze. In diesem Gebäude seien drei Schulen (Volksschule Taxenbach, Mittelschule Taxenbach und das Polytechnikum) untergebracht. Dieses Schulzentrum, das Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik und die Volksschule Högmoos seien alle mit Pellets beheizt worden. Für die einzelnen Schulen haben die Vorräte weniger als 5.000 Euro betragen und seien somit nicht erfasst worden.*

(4) Der LRH ist irritiert, dass die Marktgemeinde Taxenbach Aussagen über Vorratsbestände trifft ohne eine Inventur durchgeführt zu haben.

4.2.3 Liquide Mittel

(1) Die liquiden Mittel beinhalten gemäß § 20 VRV 2015 sämtliche Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen und gemäß § 27 VRV 2015 in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b VRV 2015) darzustellen.

Tabelle 9: Liquide Mittel zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
B.III	Liquide Mittel	860.714,37
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	859.092,24
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1.622,13

Zum 1. Jänner 2020 waren in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Taxenbach liquide Mittel in der Höhe von rund 0,9 Mio Euro ausgewiesen. Dieser Stand umfasste die Kassa, Bankguthaben und Scheck mit einem Betrag von 859.092,24 Euro. Die ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven (allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen) in Höhe von 1.622,13 Euro waren in Form von zwei Sparbüchern vorhanden.

Zu den liquiden Mitteln erhob der LRH folgendes:

- Die Marktgemeinde Taxenbach war Kontoinhaber eines weiteren Girokontos, welches nicht unter den liquiden Mitteln der Gemeinde ausgewiesen war. Dieses Girokonto wies zum 1. Jänner 2020 einen Saldo in Höhe von 1.804,87 Euro aus. (Verweis Kapitel 7.5)
- Es existierte ein weiteres Sparbuch lautend auf die Marktgemeinde Taxenbach. Zum 1. Jänner 2020 wies dieses Sparbuch einen Saldo von 3.146,86 Euro aus, welcher nicht unter den liquiden Mitteln ausgewiesen war. (Verweis Kapitel 5.1.2)

(2) Der LRH stellte zu den liquiden Mitteln fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert, dass nicht alle in der Marktgemeinde Taxenbach vorhandenen Girokonten sowie Sparbücher unter den liquiden Mitteln angeführt waren.

Der LRH hält fest, dass die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz wesentlich nicht gegeben war.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass die fehlenden Konten bereits in die Buchhaltung integriert worden seien.*

(4) Der LRH stellt fest, dass es keine Aussage zur Zahlungsmittelreserve gab. Diese kann in der Form wie sie ausgewiesen wurde, nicht dargestellt werden, da die gesetzliche Grundlage fehlt (Zahlungsmittel zu aus Nettoüberschüssen gebildeten Haushaltsrücklagen).

4.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die aktive Rechnungsabgrenzung ist in der VRV 2015 nicht ausdrücklich geregelt, jedoch findet sich in der Vermögensrechnung und auch im Kontenplan die Position Rechnungsabgrenzung wieder. Zusätzlich gibt § 13 Abs 7 VRV 2015 eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Unter der aktiven Rechnungsabgrenzung werden jene Geschäftsfälle bilanziert, deren Aufwendungen bereits bezahlt sind, diese aber teilweise oder zur Gänze nicht das laufende Geschäftsjahr betreffen. Klassischerweise versteht man darunter Versicherungs- oder Mietaufwand, der im Voraus bezahlt wird.

Tabelle 10: Aktive Rechnungsabgrenzung zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	10.302,50

In der Eröffnungsbilanz ist eine aktive Rechnungsabgrenzung in der Höhe von rund 10.300 Euro ausgewiesen.

Zur aktiven Rechnungsabgrenzung erhob der LRH folgendes:

- Bei der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzung handelte es sich um eine passive Rechnungsabgrenzung. Im Jahr 2019 erhielt die Marktgemeinde Taxenbach Fördermittel in Höhe von 41.210 Euro für die Jahre 2019 bis 2022. Von diesem Betrag wies die Marktgemeinde Taxenbach 10.302,50 Euro als aktive Rechnungsabgrenzung in der Eröffnungsbilanz aus. Korrekterweise wären 30.907,50 Euro als passive Rechnungsabgrenzung auszuweisen gewesen.

- (2) Der LRH stellte zur aktiven Rechnungsabgrenzung fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH stellt weiters fest, dass die von der Marktgemeinde Taxenbach gewählte Vorgangsweise eine völlige Falschdarstellung ist. Das Naturell von aktiver und passiver Rechnungsabgrenzung dürfte völlig verkannt worden sein. Es ist davon auszugehen, dass auch die Folgejahre diesbezüglich falsch sind.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach hielt in der Gegenäußerung fest, dass leider die Konten von der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung falsch interpretiert worden seien. Diese Vorgehensweise sei bereits korrigiert.*

5. Passiva

5.1 Nettovermögen

- (1) Das Nettovermögen wird gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 als Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel definiert. Das Nettovermögen umfasst gemäß Anlage 1c VRV 2015 den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen sowie die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Tabelle 11: Nettovermögen (Ausgleichsposten) zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	21.736.150,42
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	21.734.528,29
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	1.622,13
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00

5.1.1 Saldo der Eröffnungsbilanz

- (1) In der Eröffnungsbilanz stellte der "Saldo der Eröffnungsbilanz" den größten Posten des Nettovermögens dar. Das im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Nettovermögen ändert sich grundsätzlich nicht mehr. Eine Veränderung des "Saldos der Eröffnungsbilanz" kann sich nur aufgrund von Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden, der Nacherfassung von Vermögenswerten sowie Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz ergeben.

Die anderen Posten des Nettovermögens entstehen gemäß § 35 VRV 2015 erst durch Vergleich verschiedener Größen der Vermögensrechnung zum vorhergehenden Stichtag.

Zum Saldo der Eröffnungsbilanz erhob der LRH folgendes:

- Aufgrund der festgestellten Fehler sowohl beim Vermögen als auch bei den Fremdmitteln ist der "Saldo der Eröffnungsbilanz" als Ausgleichsposten nicht korrekt.

(2) Der LRH stellte fest, dass der Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten falsch war.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach stellte in der Gegenäußerung fest, dass ihr dieser Fehler bekannt sei, da durch die festgestellten Falschbuchungen des LRH der Saldo der Eröffnungsbilanz nicht übereinstimmen könne.*

5.1.2 Haushaltsrücklagen

(1) Haushaltsrücklagen werden nach § 27 VRV 2015 aus Zuweisungen vom Nettoergebnis gebildet und sind auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen und in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b VRV 2015) darzustellen. Es ist zwischen zweckgebundenen und allgemeinen Haushaltsrücklagen zu unterscheiden.

Tabelle 12: Haushaltsrücklagen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
C.III	Haushaltsrücklagen	1.622,13

In der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taxenbach wurden zwei Haushaltsrücklagen in Gesamthöhe von 1.622,13 Euro ausgewiesen, welche in Form von Sparbüchern vorlagen. Bei einem Sparbuch handelte es sich um eine allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von 91,51 Euro. Beim zweiten Sparbuch handelte es sich um eine zweckgebundene Haushaltsrücklage in Höhe von 1.530,62 Euro mit der Bezeichnung "Sozialfonds".

Zu den Haushaltsrücklagen erhob der LRH folgendes:

- Eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit einem Saldo per 1. Jänner 2020 in Höhe von 3.146,86 Euro war in der Eröffnungsbilanz nicht unter den Haushaltsrücklagen ausgewiesen.

(2) Der LRH stellte zu den Haushaltsrücklagen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass in der Eröffnungsbilanz sämtliche Haushaltsrücklagen im Saldo der Eröffnungsbilanz abzubilden sind.

(3) Die Marktgemeinde Taxenbach verwies in der Gegenäußerung auf Punkt 4.2.3 *Liquide Mittel, die bereits bereinigt worden seien*.

(4) Der LRH stellt fest, dass es keine Aussage zu den Haushaltsrücklagen gab. Diese können in der Form wie sie ausgewiesen wurden, nicht dargestellt werden, da die gesetzliche Grundlage fehlt (Haushaltsrücklagen sind aus Nettoüberschüssen zu bilden) und sind in der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 nicht vorgesehen.

5.2 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfer)

(1) Gemäß § 36 VRV 2015 sind für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände sind entsprechend der in der Anlage 7 VRV 2015 angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Tabelle 13: Investitionszuschüsse zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
D.I	Investitionszuschüsse	4.677.000,14
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	3.820.922,70
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	856.077,44

Die Marktgemeinde Taxenbach wies in der Eröffnungsbilanz Investitionszuschüsse in Höhe von rund 4,7 Mio Euro aus.

Die Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts in Höhe von rund 3,8 Mio Euro beinhalteten Vermögenswerte in Höhe von rund 2,0 Mio Euro aus Zuschüssen des Bundes für Abwasserentsorgung und rund 1,8 Mio Euro aus weiteren Zuschüssen des Bundes und des Landes Salzburg (1,2 Mio Euro Bund und 0,6 Mio Euro Land Salzburg).

Die Investitionszuschüsse von Übrigen in Höhe von 0,9 Mio Euro beinhalten rund 0,8 Mio Euro aus den Kanalanschlussgebühren und 0,1 Mio Euro aus den Wasseranschlussgebühren.

Zu den Investitionszuschüssen erhob der LRH folgendes:

- Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Betrag entsprach nicht jenem in den Unterlagen, welche die Marktgemeinde Taxenbach dazu dem LRH zur Verfügung stellte. Darüber hinaus konnte dieser Betrag von rund 2,0 Mio Euro von der Marktgemeinde Taxenbach nicht begründet werden.

(2) Der LRH stellte zu den Investitionszuschüssen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Taxenbach nicht in der Lage war, den von ihr ermittelten Wert der Investitionszuschüsse für die Eröffnungsbilanz zu begründen.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Summe der Sonderposten Investitionszuschüsse sich aus der Summe des Barwertes und der Zinsen ergeben hätte.*

Darüber hinaus teilte die Marktgemeinde Taxenbach mit, dass die langfristigen Forderungen bereits mit der Abteilung 1 besprochen und der Betrag korrigiert worden sei.

5.3 Langfristige Fremdmittel

(1) Einen zentralen Bestandteil der Fremdmittel stellen Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen dar. Von langfristigen Fremdmitteln spricht man, wenn die Restlaufzeit der Finanzschulden, der Verbindlichkeiten oder der Rückstellungen mehr als ein Jahr beträgt.

5.3.1 Langfristige Finanzschulden, netto

(1) Finanzschulden sind nach § 32 Abs 1 VRV 2015 alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen worden sind, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und sind nach dem Nominalwert zu bewerten.

Tabelle 14: Langfristige Finanzschulden zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	5.049.893,70
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	5.049.893,70
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00

Die Marktgemeinde Taxenbach wies in der Eröffnungsbilanz langfristige Finanzschulden in der Höhe von rund 5,0 Mio Euro aus. Diese rund 5,0 Mio Euro verteilen sich auf insgesamt 14 Darlehensverträge. Zehn Darlehen mit einem Buchwert zum 1. Jänner 2020 von rund 2,5 Mio Euro wurden für den Kanalbau benötigt, weitere vier Darlehen mit einem Buchwert zum 1. Jänner 2020 von ebenfalls rund 2,5 Mio Euro waren für den Neubau der Turnhalle mit der Erweiterung und Sanierung des Schulzentrums, der Einrichtung des Schulzentrums, den Kindergartenneubau sowie Straßensanierungen notwendig.

Zu den langfristigen Finanzschulden erhob der LRH folgendes:

- Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen langfristigen Finanzschulden zum 31. Dezember 2019 stimmten nicht mit den in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 ausgewiesenen langfristigen Finanzschulden überein. Es bestand eine Differenz von 14.571,79 Euro.
- Die langfristigen Finanzschulden beinhalteten auch jene Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

(2) Der LRH stellte zu den langfristigen Finanzschulden fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Darüber hinaus kritisiert der LRH, dass keine Trennung zwischen den lang- und kurzfristigen Finanzschulden erfolgte.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung zum oben beschriebenen Differenzbetrag folgendes aus: Der derzeitigen Kassenverwaltung sei aufgefallen, dass zwei Konten unter einem Darlehenskonto ausgewiesen seien. Dies sei von der Kassenleitung und dem Softwareanbieter korrigiert worden. Für die Fehlersuche in den Vorjahren habe jedoch die Zeit gefehlt.*
- (4) Der LRH hält fest, dass die Differenz aufgrund von Fehlbuchungen im Jahre 2019 entstanden ist. Die in der Gegenäußerung genannte Fehlersuche in den Vorjahren ist demnach obsolet.

5.3.2 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten sind nach § 26 VRV 2015 Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Gemäß VRV 2015 sind kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten getrennt auszuweisen. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten sowie sonstige langfristige Verbindlichkeiten.

Tabelle 15: Langfristige Verbindlichkeiten zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00

Die Marktgemeinde Taxenbach wies in der Eröffnungsbilanz keine langfristigen Verbindlichkeiten aus.

Zu den langfristigen Verbindlichkeiten erhob der LRH folgendes:

- Im Oktober 2018 wurde von der Marktgemeinde Taxenbach ein Anlagegut angeschafft, welches über ein Leasingmodell finanziert wurde. In den Rechnungsabschlüssen 2018 und 2019 wurde von der Marktgemeinde Taxenbach dieses Leasingmodell als Finanzierungsleasing bezeichnet. In der Eröffnungsbilanz

wurde das Leasing dieses Anlagegutes als Operating-Leasing bezeichnet und dementsprechend wurden keine Leasingverbindlichkeiten abgebildet. Eine Begründung für die unterschiedliche Einstufung konnte die Marktgemeinde Taxenbach nicht vorlegen. Der LRH stuft aufgrund der vorgelegten Unterlagen dieses Vertragsverhältnis als Finanzierungsleasing ein.

- (2) Der LRH stellte zu den langfristigen Verbindlichkeiten fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Taxenbach einen Leasingvertrag abschloss, aus welchem nicht klar hervorgeht, um welche Art der Leasingvereinbarung es sich handelt.

Der LRH kritisiert weiters, dass von der Marktgemeinde Taxenbach die Einstufung der Leasingvereinbarung ohne Begründung abgeändert wurde.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach teilte in der Gegenäußerung mit, dass mit der Leasinggesellschaft eines Bankensektors im Jahre 2018 ein KFZ Leasing Vertrag abgeschlossen worden sei. Dieser Vertrag sei vom Gemeindeamt übernommen worden.*

- (4) Der LRH weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Einstufung der Leasingvereinbarung ohne Begründung abgeändert wurde. Die Mitteilung in der Gegenäußerung begründet das Vorgehen der Marktgemeinde Taxenbach nicht.

5.3.3 Langfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 4 VRV 2015 sind langfristige Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Sanierungen und Altlasten, Pensionen sowie sonstige langfristige Rückstellungen zu bilden. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung für Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Tabelle 16: Langfristige Rückstellungen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
E.III	Langfristige Rückstellungen	667.854.37
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	482.287,87
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	185.566,50
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen und Altlasten	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00

Die Marktgemeinde Taxenbach wies in der Eröffnungsbilanz rund 0,7 Mio Euro an langfristigen Rückstellungen aus.

Zu den langfristigen Rückstellungen erhob der LRH folgendes:

- Die UDRB betrug zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz am 31. Dezember 2019 minus 0,173 %. Für die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen wurde fälschlicherweise der Wert vom 31. Dezember 2018 mit 0,251 % verwendet.
- Die Berechnung der Jubiläumszuwendungen erfolgte auf Basis der Bezüge inklusive der Sonderzahlungen der Bediensteten. Die Lohnnebenkosten wurden mittels einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 27,4 % berücksichtigt. Die pauschale Zuschlagshöhe konnte von der Marktgemeinde Taxenbach nicht erläutert und vom LRH nicht verifiziert werden.
- Die Marktgemeinde Taxenbach hat als Grundeigentümer Anderen Baurechte eingeräumt. Gemäß § 9 Baurechtsgesetz hat bei Rückfall des Baurechts an den Grundeigentümer der Grundeigentümer den Bauberechtigten eine Entschädigung in der Höhe eines Viertels des zum Heimfallzeitpunkt bestehenden Verkehrswertes zu leisten.

(2) Der LRH stellte zu den langfristigen Rückstellungen fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert falsch war.

Der LRH stellte fest, dass der für die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen für Bedienstete der Marktgemeinde Taxenbach zugrunde

gelegte Zinssatz in Höhe von 0,251 % nicht der UDRB zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz entsprach. Es wurde fälschlicherweise der Vorjahreswert verwendet.

Der LRH empfiehlt, die Verpflichtungen gemäß § 9 Baurechtsgesetz entsprechend darzustellen.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung folgendes aus: Es sei das Tool eines Anbieters verwendet worden. Hier sei leider von der Marktgemeinde Taxenbach der falsche Wert verwendet worden.*

Zum gegenständlichen Vertrag werde mit dem Grundeigentümer versucht eine diesbezügliche Vereinbarung gemäß § 9 Baurechtsgesetz zu treffen. Dies sei vom damaligen Bürgermeister und Vizebürgermeister unterlassen worden.

- (4) Im Zusammenhang mit der Verpflichtung gemäß § 9 Baurechtsgesetz hält der LRH fest, dass die in der Gegenäußerung erwähnte Unterlassung vom damaligen Bürgermeister und Vizebürgermeister für den LRH unbegründet ist. Die Kritik des LRH bezog sich auf die fehlende Darstellung der Verpflichtungen aus den Baurechtsverträgen in der Eröffnungsbilanz und nicht auf die abgeschlossenen Vereinbarungen.

5.4 Kurzfristige Fremdmittel

5.4.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Finanzschulden sind nach § 32 Abs 1 VRV 2015 alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen worden sind, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Kurzfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr und sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Tabelle 17: Kurzfristige Finanzschulden, netto zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00

Zu den kurzfristigen Finanzschulden, netto erhob der LRH folgendes:

- Die kurzfristigen Finanzschulden, netto wurden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen, da keine Trennung zwischen den langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden erfolgte und der Gesamtbetrag unter den langfristigen Finanzschulden, netto berücksichtigt wurde.

(2) Der LRH stellte zu den kurzfristigen Finanzschulden, netto fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Betrag in Höhe von Null Euro falsch war.

Der LRH kritisiert, dass in der Eröffnungsbilanz keine Trennung zwischen lang- und kurzfristigen Finanzschulden erfolgte.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach teilte in der Gegenäußerung mit, dass es in der Eröffnungsbilanz keine Trennung zwischen lang- und kurzfristigen Finanzschulden (Darlehen, Verwaltungsschulden und Leasing) gegeben habe.*

5.4.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten

(1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind, wie bereits unter Kapitel 5.3.2. ausgeführt, getrennt von den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Gemäß § 18 Abs 4 VRV 2015 ist definiert, dass unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten alle Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr auszuweisen sind. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten unterteilen sich gemäß der Anlage 1c VRV 2015 in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben, sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Tabelle 18: Kurzfristige Verbindlichkeiten zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	199.837,37
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.981,03
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	58.856,34

Die Marktgemeinde Taxenbach wies in der Eröffnungsbilanz unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten eine Gesamtsumme von rund 0,2 Mio Euro aus. Davon entfielen auf die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen rund 141.000 Euro und auf die kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung rund 58.900 Euro.

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten erhob der LRH folgendes:

- Die Zahlungsrückstände des Rechnungsabschlusses 2019 wiesen eine Differenz mit den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus. Durch die Vornahme von Buchungen nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019 kam es zu Veränderungen der Zahlungsrückstände. Eine neuerliche Vorlage zur Beschlussfassung des veränderten Rechnungsabschlusses 2019 an die Gemeindevertretung erfolgte nicht.
- Die Zahlungsrückstände der Ausgabenkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung des Rechnungsabschlusses 2019 entsprachen nicht den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksamen Gebarung).
- Der kurzfristige Anteil der Leasingverbindlichkeit ist in den kurzfristigen Verbindlichkeiten darzustellen.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert der kurzfristigen Verbindlichkeiten falsch war.

Der LRH kritisiert, dass im Rechnungsabschluss 2019 (Korrektur)-Buchungen vorgenommen wurden, obwohl dieser bereits durch die Gemeindevertretung

beschlossen gewesen war. Durch die Vornahme dieser Buchungen kam es zu Veränderungen der schließlichen Reste (Zahlungsrückstände). Eine neuerliche Vorlage zur Beschlussfassung des veränderten Rechnungsabschlusses 2019 an die Gemeindevertretung erfolgte nicht.

- (3) Die Marktgemeinde Taxenbach teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass im Jahre 2019 eine Doppelbuchung von 31,80 Euro passiert sei, welche im Jahre 2020 mit dem Softwareanbieter korrigiert worden sei. Somit sei der Fehler zwischen dem Rechnungsabschluss 2019 und der Eröffnungsbilanz passiert.

Ein neuerlicher Beschluss der Gemeindevertretung werde vorgenommen werden.

5.4.3 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 sind in der Eröffnungsbilanz kurzfristige Rückstellungen auszuweisen. Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Tabelle 19: Kurzfristige Rückstellungen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	78.721,66
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	78.721,66
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00

Die Marktgemeinde Taxenbach wies in der Eröffnungsbilanz rund 0,1 Mio Euro an kurzfristigen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube aus.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen erhob der LRH folgendes:

- Die Rückstellung für Zeitguthaben sind in den kurzfristigen Rückstellungen nicht enthalten. Mit Stichtag 31. Dezember 2019 waren 1.674,13 Stunden an Zeitguthaben vorhanden. Somit fehlten mehr als 35.000 Euro an kurzfristigen Rückstellungen.
- Die Lohnnebenkosten wurden bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen mit einem pauschalen Prozentsatz von 27,4 % angenommen. In einem Fall wurde ein

Prozentsatz von 26,2 % zur Berechnung herangezogen. Die Abweichung konnte dem LRH nicht begründet werden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert der kurzfristigen Rückstellungen falsch war.

Der LRH kritisiert, dass keine Rückstellungen für Zeitguthaben gebildet wurden.

Die verwendeten pauschalen Prozentsätze für die Lohnnebenkosten konnte dem LRH nicht erläutert werden. Bei einem Mitarbeiter der Marktgemeinde Taxenbach wurde ein abweichender Prozentsatz verwendet. Dies konnte ebenso nicht begründet werden.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in ihrer Gegenäußerung aus, dass sie das Tool von einem Anbieter verwendet habe. In diesem Tool sei keine Spalte für die Rückstellung von Zeitguthaben vorhanden gewesen, somit sei keine Rückstellung erfasst worden.*

Die verwendeten pauschalen Prozentsätze für die Lohnnebenkosten seien vom Gemeindeservice übernommen worden. Es sei eine Excel Liste, welche die Marktgemeinde Taxenbach vom Land Salzburg mit den erfassten Werten erhalten habe.

- (4) Der LRH hält fest, dass gemäß VRV 2015 Rückstellungen für Zeitguthaben zu bilden sind, unabhängig der Verwendung von Vorlagen externer Anbieter.

In Zusammenhang mit den verwendeten Prozentsätzen für die Lohnnebenkosten hält der LRH weiters fest, dass die in der Gegenäußerung erwähnte Excel Liste vom Land dem LRH vorliegt und diese keine Angaben über die Prozentsätze zu den Lohnnebenkosten enthält. Für den LRH bleibt die Kritik daher aufrecht.

5.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die passive Rechnungsabgrenzung ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Nach § 13 Abs 7 VRV 2015 ist eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vorzunehmen, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Durch die passive Rechnungsabgrenzung werden bereits erhaltene Einnahmen abgegrenzt, deren Ertrag in den folgenden Geschäftsjahren stattfindet.

Tabelle 20: Passive Rechnungsabgrenzung zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	in Euro
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	1.110,67
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1.110,67

Die Marktgemeinde Taxenbach wies in der Eröffnungsbilanz rund 1.100 Euro als passive Rechnungsabgrenzung aus.

Zur passiven Rechnungsabgrenzung erhob der LRH folgendes:

- Der ausgewiesene Betrag in Höhe von 1.110,67 Euro umfasste fünf Belege bei denen es sich um Aufwendungen, die dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen waren, handelte. Die Begleichung dieser einzelnen Rechnungen erfolgte im Rechnungsjahr 2020.
- Ein Förderbetrag in Höhe von rund 31.000 Euro, welchen die Marktgemeinde Taxenbach im Rechnungsjahr 2019 für die Jahre 2020 bis 2022 erhalten hatte, wurde in der Eröffnungsbilanz nicht unter der passiven Rechnungsabgrenzung dargestellt.
- Die Grabgebühren, welche die Marktgemeinde Taxenbach für zehn Jahre im Voraus erhält, fanden keine Berücksichtigung.

(2) Der LRH stellte fest, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Buchwert der passiven Rechnungsabgrenzung falsch war.

Der LRH fordert die Marktgemeinde Taxenbach auf, Erträge korrekt abzugrenzen, insbesondere für die Grabgebühren.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach verwies in ihrer Gegenäußerung auf Punkt 4.2.4 aktive Rechnungsabgrenzung. Die Grabgebühren werden in Zukunft abgegrenzt werden.*

(4) Die Marktgemeinde Taxenbach hat das Wesen der Rechnungsabgrenzung immer noch nicht erkannt. Auch in der Vergangenheit erhaltene Zahlungen, die sich über den jeweiligen Stichtag hinaus in die Zukunft erstrecken, sind abzugrenzen.

6. Fazit zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

- (1) In § 38 Abs 2 VRV 2015 ist festgehalten, dass alle Vermögenswerte einzeln zu erfassen sind. Darüber hinaus geben die erläuternden Bemerkungen zu § 38 Abs 2 VRV 2015 vor, dass eine Angabe mindestens der dritten Dekade in das Anlagenverzeichnis und in die Vermögensrechnung aufzunehmen ist. Zudem wird festgehalten, welche Maßnahmen im Zuge der erstmaligen Erstellung einer Vermögensrechnung vorzunehmen sind. In der VRV 2015 findet sich kein Spielraum hinsichtlich der vollständigen Erfassung des Sachanlagevermögens und der immateriellen Vermögensgegenstände. Ganz im Gegenteil, es wird gefordert, dass fehlende Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, zu erheben und nachträglich in das Anlagenverzeichnis oder in das Inventarverzeichnis aufzunehmen sind. Die Erfassung von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen darf daher nicht unter dem Blickwinkel der Effizienz oder Wirtschaftlichkeit erfolgen, sondern hat die Grundsätze Vollständigkeit, Existenz, wirtschaftliche Zuordnung und Transparenz zu erfüllen.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz als Ausgleichsposten ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögensgegenstände und der Fremdmittel. Nur eine exakte und lückenlose Erfassung der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der Sachanlagen ergibt den korrekten Saldo der Eröffnungsbilanz. Eine spätere Änderung (Korrektur von Fehlern und Änderungen von Schätzungen) kann nur über die Nettovermögensveränderungsrechnung dargestellt werden.

Der LRH hält zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 der Marktgemeinde Taxenbach zusammenfassend folgendes fest:

- Der Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung über die Eröffnungsbilanz, welche der Abteilung 1 übermittelt wurde, enthält eine Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva. Diese Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva zeigte keine Summengleichheit.
- Aufgrund eines festgestellten Fehlers vermindert sich die Bilanzsumme um rund 12,5 Mio Euro (ca ein Drittel der Bilanzsumme).

- Es wurde weder ein Anlagen- noch ein Inventarverzeichnis angelegt bzw geführt, in welchem alle Sachanlagen einzeln zu erfassen waren. Daher ist die Richtigkeit und die Vollständigkeit nicht gewährleistet.
- Die Erfassung der Grundstücke erfolgte nicht lückenlos. So fehlte in der Eröffnungsbilanz ein Grundstück, welches sich nicht im Gemeindegebiet von Taxenbach befindet. Andererseits wurden Grundstücke ausgewiesen, die sich nicht im Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach befanden.
- Die Erfassung der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen erfolgte ebenfalls nicht ordnungsgemäß. So wurden Pumpwerke nicht separat bewertet, sondern in die Laufmeterbewertung inkludiert.
- Die Befüllung des Excel-Tools, welches zur Bewertung des Sachanlagevermögens herangezogen wurde, erfolgte mangel- und fehlerhaft. Viele Wiederbeschaffungswerte und die sich daraus ergebenden Abschreibungen sind dadurch nicht korrekt ausgewiesen.
- Gegenstände mit unterschiedlicher Nutzungsdauer wurden zu einer Sachgesamtheit zusammengefasst. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der VRV 2015, denn zu einer Sachgesamtheit können nur Gegenstände zusammengefasst werden, die die gleiche Nutzungsdauer aufweisen.
- Die Marktgemeinde Taxenbach verwendete für gleiche Vermögensgegenstände unterschiedliche Nutzungsdauern. Darüber hinaus fehlte die Begründung für die Abweichung von der Nutzungsdauer gemäß Nutzungsdauertabelle.
- In der Eröffnungsbilanz waren Sachanlagen mit einem Inbetriebnahmedatum 8. Jänner 2020 ausgewiesen, obwohl diese bereits im November/Dezember 2019 in Betrieb genommen wurden.
- Eingabefehler als auch wesentliche Systemfehler führten dazu, dass - wie in den einzelnen Kapiteln ausgeführt - die Buchwerte zum 1. Jänner 2020 nicht korrekt ausgewiesen waren.
- Das Naturell von aktiver und passiver Rechnungsabgrenzung wurde verkannt.
- Beträge bzw Prozentsätze konnten weder vom LRH nachvollzogen, noch von der Marktgemeinde Taxenbach begründet werden.
- Zur Berechnung der Rückstellungen wurde ein falscher Zinssatz verwendet.

- (2) Der LRH fordert die Marktgemeinde Taxenbach auf, folgende Maßnahmen zu setzen:
- Der Rechnungsabschluss 2019 ist gemäß den rechtlichen Grundlagen (etwa VRV 1997, GHV 1998) zu korrigieren und der Gemeindevertretung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen. Dies deshalb, da der Rechnungsabschluss eine Grundlage für die Eröffnungsbilanz bildete.
 - In weiterer Folge ist die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 gemäß den neuen rechtlichen Grundlagen (etwa VRV 2015, GHV 2020) neu zu erstellen und durch die Gemeindevertretung zu beschließen. Insbesondere wird auf die Vollständigkeit, die ziffernmäßige Richtigkeit sowie lückenlose Dokumentation hingewiesen.
 - Darüber hinaus sind die nachfolgenden Rechnungsabschlüsse entsprechend zu korrigieren und ebenfalls der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach teilte in der Gegenäußerung mit, dass der festgestellte Fehler in der Bilanzsumme bereits korrigiert und angepasst worden sei. In der Gemeindevertretungssitzung vom 27. April 2023 sei die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015 abgeändert worden. Die Bewertung der einzelnen Vermögensteile: Geschäftsausstattung, Grund und Boden, Straßen, kurzfristige Rückstellung, langfristige Rückstellung, Finanzschulden und der Kapitaltransfer seien mit dem externen Anbieter besprochen worden und sollte für Gemeinden einfach und in einem überschaubaren Rahmen durchgeführt werden.*

Die vom LRH geforderte Bewertung sei von kleinen bis mittleren Gemeinden vom technischen Aufwand her nicht durchführbar. Die Gemeinden des Landes Salzburg seien der Gemeindeordnung 2019 unterlegen und seien zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Aussagen eines externen Beraters die wissentliche Nichterfüllung der Grundsätze der Gemeindehaushaltsordnung des Landes Salzburg und der VRV 2015 nicht beschönigen können.

Der LRH hält fest, dass laut Gegenäußerung die Gemeindevertretung am 27. April 2023 die Eröffnungsbilanz nach VRV 2015 abgeändert hat. Das Protokoll zu dieser Sitzung der Gemeindevertretung wurde dem LRH nicht vorgelegt. Weiters hält der LRH ausdrücklich fest, dass auch nach dem Zeitpunkt weitere Feststellungen zur Eröffnungsbilanz

getroffen wurden. Die Forderung zur Neuerstellung der Eröffnungsbilanz bleibt weiterhin aufrecht.

7. Sonstige Feststellungen

7.1 Vertragsmanagement

- (1) Ein Vertragsmanagement setzt sich aus dem Vertragscontrolling, der Vertragsverwaltung sowie der Vertragsarchivierung zusammen.

Unter dem Vertragscontrolling sollte zB erkennbar sein, welche Miet-, Pacht- und Leasingverpflichtungen in welcher Höhe bestehen. Darüber hinaus sollte eine Termin- und Zahlungsüberwachung sowie eine Finanzplanung aus dem Vertragscontrolling möglich sein.

Die Vertragsverwaltung sollte der Optimierung des Vertragswesens dienen. Die Grundlage dafür ist die Abbildung der relevanten Vertragsprozesse sowie die Erzeugung von vertragsrelevanten Informationen und dessen Strukturierung. Ebenso sollte die Vertragsverwaltung mit einer Fristenmanagement-Funktion ausgestattet sein. Dadurch kann zB auf frühzeitig auslaufende Verträge reagiert werden.

Die Vertragsarchivierung stellt die unveränderbare, langfristige und revisions sichere Archivierung von vertragsrelevanten Dokumentationen dar.

Ein mangelndes Vertragsmanagement führt zur Missachtung der gesetzlichen Vorschriften, erschwert das Auffinden von Verträgen, birgt die Gefahr des Verlustes von Verträgen sowie das Versäumnis von Fristen in sich.

In der Marktgemeinde Taxenbach gab es weder eine Vertragsverwaltung noch eine Vertragsarchivierung. Dem LRH wurden zu Beginn der Prüfung einige Ordner vorgelegt, in welchen sich Verträge oder Verpflichtungserklärungen befanden.

Zu den von der Marktgemeinde Taxenbach vorgelegten Ordnern mit Verträgen/Verpflichtungserklärungen erhob der LRH folgendes:

- Die vorgelegten Ordner enthielten weder eine Systematik der Ablage noch eine Trennung zwischen abgelaufenen und aufrechten Verträgen/Verpflichtungserklärungen.
- Eine Vielzahl an Verträgen/Verpflichtungserklärungen waren nicht enthalten, einige konnten erst nach langem Suchen und einige überhaupt nicht vorgelegt werden.
- Einzelne Verträge wurden nicht eingehalten bzw nicht korrekt umgesetzt.

- Die Gemeinde Taxenbach leistete Mietzahlungen, obwohl es zu diesem Sachverhalt nur einen Baurechtsvertrag gab. In diesem Baurechtsvertrag war eine Mietzahlung nicht geregelt.
- Die von der Marktgemeinde Taxenbach zur Vorschreibung gebrachten Mietzinse deckten sich nicht mit den Beschlüssen der Gemeindevorstellung.
- Einige Verträge/Verpflichtungserklärungen enthielten keine oder falsche VPI-Anpassungen.
- Einige Verträge/Verpflichtungserklärungen basierten auf Schillingbeträge, obwohl diese Verträge/Verpflichtungserklärungen nach der Euro-Einführung abgeschlossen wurden.
- Einige Verträge/Verpflichtungserklärungen enthielten lücken- bzw fehlerhafte Formulierungen - zB ist aus Verträgen nicht sofort erkennbar, ob Zahlungen einmalig, jährlich, quartalsweise oder monatlich zu leisten waren.
- Der Abschluss eines Vertrages erfolgte zum Nachteil für die Marktgemeinde Taxenbach.
- Einige schriftliche Vertragsabschlüsse erfolgten im Nachhinein.
- Die Vorschreibung für Kanalgebühren erfolgte in Einzelfällen nicht über den Gebührenhaushalt. Die Kanalgebühren sind allen Haushalten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben über die Abgabenbuchhaltung vorzuschreiben.

(2) Der LRH fordert die Marktgemeinde Taxenbach auf, sämtliche Verträge systematisch in der EDV zu erfassen und die Originalverträge zentral abzulegen und feuer-, wasser- und diebstahlgeschützt zu verwahren.

Der LRH regt an, einen Prozess zur einheitlichen Aufnahme von Verträgen in eine Vertragsdatei zu erarbeiten.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung folgendes aus: Die vorgefundenen Verträge seien noch in Hängekarteien und Ordern in diversen Büros verteilt gewesen. Diese seien sortiert und in verschiedene Kategorien unterteilt worden.*

Diese Ordner haben ein Inhaltsverzeichnis mit der Anführung der Grundstücksnummern, der Einlagezahlen, der Vertragsbeteiligten und dem Vertragsdatum beinhaltet.

Im Jahr 2023 sei vom Softwareanbieter ein Programm zur Digitalisierung angekauft worden. Dieses werde laufend umgesetzt.

Vorhandene Verträge haben aus Schilling Zeiten gestammt (frühere Amtsperioden), diese könnten nicht geändert nur angepasst werden. Dies sei in der Praxis leider nicht umsetzbar.

- (4) Der LRH hält ausdrücklich fest, dass zu Prüfbeginn keine strukturierten Vertragsordner vorgefunden wurden, sondern erst auf Anregung des LRH begann die Sammlung und Strukturierung von Verträgen bzw Verpflichtungserklärungen.

Der LRH wiederholt seine Kritik, dass einige Verträge/Verpflichtungserklärungen auf Schillingbeträgen basierten, obwohl diese nach der Euro-Einführung abgeschlossen wurden. Die Kritik des LRH bezog sich nicht auf Verträge aus den in der Gegenäußerung angemerkten Schillingzeiten.

7.2 Marktgemeinde Taxenbach KG

- (1) Die Marktgemeinde Taxenbach Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft nach dem Unternehmensgesetzbuch, bei der die Marktgemeinde Taxenbach die Stellung des einzigen Komplementärs innehat. Einziger Kommanditist ist ein ehemaliger Bürgermeister.

Die Marktgemeinde Taxenbach hatte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2010 den Beschluss gefasst, die Aufgabe der Errichtung, des Umbaues, der Erweiterung, der Sanierung, der Verwaltung, der Nutzung und der Erhaltung der Liegenschaften im Zusammenhang mit dem Schulzentrum Taxenbach auf die Marktgemeinde Taxenbach KG zu übertragen. Dazu wurde die Liegenschaft EZ 118, Grundbuch 57213 mit den Grundstücken 102/5 und 45/2 sowie die Liegenschaft EZ 304, Grundbuch 57213 mit den Grundstücken 102/2 und 108/3 an die Marktgemeinde Taxenbach KG übertragen. Die gegenständliche Einlage stellte eine freiwillige Gesellschafterleistung dar.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung am 16. November 2010 hatte die Marktgemeinde Taxenbach die Agenden in Zusammenhang mit dem Schulzentrum Taxenbach an die Marktgemeinde Taxenbach KG übertragen. Somit fielen alle Agenden in Zusammenhang mit dem Schulzentrum Taxenbach an die Marktgemeinde Taxenbach KG. Die Marktgemeinde Taxenbach leistete für die Benützung des Schulzentrums Mietzahlungen oder bei Liquiditätsmangel Transferzahlungen an die Marktgemeinde Taxenbach KG. Überschüsse der Marktgemeinde Taxenbach KG waren von dieser an die Marktgemeinde Taxenbach abzuführen.

Der LRH erhob zur Marktgemeinde Taxenbach KG folgendes:

- Im Rechnungsabschluss 2018 der Marktgemeinde Taxenbach wurden die Ausgaben an die Marktgemeinde Taxenbach KG nicht unter der korrekten Postenklasse dargestellt.
- Im Rechnungsabschluss 2018 der Marktgemeinde Taxenbach wurden die Einnahmen aus Gewinnentnahmen von Unternehmungen nicht unter der korrekten Postenklasse dargestellt.
- Die Marktgemeinde Taxenbach KG hat ihre Überschüsse an die Marktgemeinde Taxenbach abzuführen. Die Höhe der Ausgaben der Überschüsse der Marktgemeinde Taxenbach KG entsprachen buchhalterisch nicht spiegelbildlich den im Rechnungsabschluss 2020 dargestellten Einnahmen.
- Zudem erhob der LRH, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Marktgemeinde Taxenbach KG keine Position "Grund und Boden" enthält. Laut Einbringungsvertrag vom 27. März 2012 wurden die Grundstücke EZ 118 und EZ 304 jeweils Katastralgemeinde Taxenbach (57213) von der Marktgemeinde Taxenbach an die Marktgemeinde Taxenbach KG übergeben. Der Marktgemeinde Taxenbach KG wurde mit dem Einbringungsvertrag das Eigentumsrecht im Grundbuch einverleibt.

(2) Der LRH stellte fest, dass es sich bei der Marktgemeinde Taxenbach KG, auch wenn die Buchführung durch die Marktgemeinde Taxenbach durchgeführt wird, um ein selbstständiges Unternehmen handelt.

Der LRH kritisiert weiters, dass die Marktgemeinde Taxenbach die von Dritten erhaltenen finanziellen Mittel im Rahmen des Schadensersatzes nicht an die Marktgemeinde Taxenbach KG weiterleitete.

Der LRH bemängelt, dass in den Rechenwerken der Marktgemeinde Taxenbach sowohl Einnahmen als auch Ausgaben in Zusammenhang mit der Marktgemeinde Taxenbach KG nicht den entsprechenden Konten zugeordnet wurden.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Taxenbach KG die Grundstücke EZ 118, Grundbuch 57213 mit den Grundstücken 102/5 und 45/2 sowie die Liegenschaft EZ 304, Grundbuch 57213 mit den Grundstücken 102/2 und 108/3 nicht im Jahresabschluss der Marktgemeinde Taxenbach KG ausgewiesen hat.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung folgendes aus: Schadenszahlungen, die die Marktgemeinde Taxenbach KG betroffen hätten seien bereits richtiggestellt worden.*

Die Grundstücke EZ 304 und EZ 118 seien im Anlagegut der Marktgemeinde Taxenbach KG enthalten. Im Kalenderjahr 2020 habe sich der Buchwert der EZ 304 auf 315.154,82 Euro und für die EZ 118 habe sich der Buchwert auf 322.916,15 Euro belaufen.

Die Konten der Marktgemeinde Taxenbach seien ebenso der Gemeindeaufsicht zur Kontrolle beigelegt worden und es seien keine Mängel festgestellt worden.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Aussagen in der Gegenäußerung in Bezug auf die EZ 304 und EZ 118 nicht korrekt sind, da im Anlagenverzeichnis der Marktgemeinde Taxenbach KG kein Grund und Boden ausgewiesen wurde. Die angegebenen Buchwerte sind unter der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsgebäude ausgewiesen und werden laufend abgeschrieben.

Der LRH stellt fest, dass auch nach dem Hinweis auf die mangelhafte Bilanzierung offenbar weder die Marktgemeinde Taxenbach noch die steuerliche Vertretung der Marktgemeinde Taxenbach KG eine ordnungsgemäße Bilanzierung durchführt. Auf die Beraterhaftung wird hingewiesen.

7.3 Aussagekraft Rechnungsabschluss 2019

- (1) Die VRV 1997 regelte die Form und den Inhalt des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses bis einschließlich 2019. Dies betraf unter anderem die Vorherigkeit, die Jährlichkeit, die Einheit, die Vollständigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Genauigkeit, die Wahrheit sowie die zeitliche und sachliche Bindung.

Um diesen Grundsätzen zu entsprechen, sah die VRV 1997 nicht nur die Gliederung des Voranschlages als auch des Rechnungsabschlusses in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt vor, sondern verlangte auch die Einhaltung einer differenzierten Haushaltssystematik.

Im ordentlichen Haushalt waren jene Einnahmen und Ausgaben darzustellen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergaben. Dem Außerordentlichen Haushalt wurden jene Einnahmen und Ausgaben zugeordnet, welche der Art nach im Gemeindehaushalt lediglich vereinzelt vorkamen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschritten haben und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt wurden.

Gemäß § 7 Abs 1 VRV 1997 waren die Einnahmen als auch die Ausgaben nach den hauswirtschaftlichen, funktionellen und ökonomischen Gesichtspunkten zu gliedern. Das dekadisch nummerierte Ansatz- und Postenverzeichnis (Anlage 2 bzw 3b VRV 1997) ermöglichte dadurch eine einheitliche Vorgehensweise, um auch unter anderem die Aussagekraft der Voranschläge sowie der Rechnungsabschlüsse zu gewährleisten und auch die Vergleichbarkeit der Gemeinden zu ermöglichen. Darüber hinaus gab es im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sowohl für das Ansatz- als auch für das Postenverzeichnis genaue Erklärungen und Erläuterungen. Mit Hilfe dieses Leitfadens konnte die jeweilige Einnahme bzw Ausgabe dem korrekten Ansatz und der korrekten Postenklasse zugeordnet werden.

Die Einnahmen aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern waren gemäß § 8 Abs 1 VRV 1997 bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als ordentliche Einnahme darzustellen.

Die gesamten innerhalb eines Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben waren gemäß § 15 VRV 1997 nachzuweisen. Die Verrechnung

hatte gemäß § 12 VRV 1997 grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu erfolgen. Absetzungen waren nur zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze von Einnahmen und Ausgaben handelte und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe erfolgte. Nur bei Rückersätzen von Abgaben und von Ausgaben für Personalleistungen war die Absetzung ohne eine zeitliche Beschränkung möglich.

In der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren gemäß § 2 Abs 5 VRV 1997 Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, aufzunehmen. Ebenso waren Ausgaben, die nicht der Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darzustellen.

Dem Rechnungsabschluss waren als Beilagen gemäß § 77 GHV 1998 verschiedene Nachweise anzuschließen. Diese Nachweise hatten die in der Haushaltsrechnung getätigten Einnahmen bzw Ausgaben widerzuspiegeln.

Zur Darstellung der Einnahmen und der Ausgaben in der Haushaltsrechnung 2019 erhob der LRH folgendes:

- Die Einnahmen als auch die Ausgaben wurden teilweise nicht auf den laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Ansätzen und Postenklassen gebucht.
- Die Einnahmen als auch die Ausgaben wurden teilweise nicht in voller Höhe dargestellt; es wurden Einnahmen als Minusausgaben bzw Ausgaben als Minuseinnahmen gebucht.
- Es erfolgte keine klare Trennung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt; außerordentliche Einnahmen wurden im ordentlichen Haushalt gebucht.
- Das Bruttoprinzip wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben missachtet; es wurde eine Vielzahl von Absetzungen gebucht. Absetzungen sind nur dann zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze von Einnahmen und Ausgaben handelt und der Rückersatz im gleichen Haushaltsjahr, wie die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe erfolgt.
- Keine klare Trennung zwischen der Buchhaltung der Marktgemeinde Taxenbach und der Buchhaltung der Marktgemeinde Taxenbach KG; Darstellung von Ausgaben in der

Haushaltsrechnung der Marktgemeinde Taxenbach, obwohl die Zuständigkeit im Bereich der Marktgemeinde Taxenbach KG lag.

- Falsche Zuordnungen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung; zB Darstellung einer passiven Rechnungsabgrenzung, die keine war bzw Darstellung einer aktiven Rechnungsabgrenzung, wo es sich um eine passive Rechnungsabgrenzung handelte.
- Fehlerhafte Buchungen im Bereich der Tilgungen und Zinsen.
- Keine Übereinstimmung der Buchungen im ordentlichen Haushalt mit dem Nachweis "Darlehensschulden und Schuldendienst".
- Kein Nachweis über die Dauerschuldverpflichtungen.
- Der Nachweis über die Subventionen deckt sich nicht mit den Buchungen im ordentlichen Haushalt, nicht alle Subventionen sind im Nachweis enthalten.

(2) Der LRH kritisiert die unpräzise Darstellung sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben in der Haushaltsrechnung 2019.

Des Weiteren wird vom LRH die fehlerhafte Führung der Nachweise kritisiert.

Der LRH stellte fest, dass die von der Marktgemeinde Taxenbach erstellte Haushaltsrechnung nicht die von ihr tatsächlich getätigten Ausgaben bzw erhaltenen Einnahmen widerspiegelt. Damit ist die Aussagekraft stark eingeschränkt. Ebenso ist die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden aufgrund der ungenauen Darstellung nicht bzw schwer möglich.

Der LRH stellte weiters fest, dass durch die ungenaue Darstellung der Einnahmen als auch der Ausgaben im Jahr 2019 keine korrekte Datenmeldung via Datenträger an das Land Salzburg ergangen ist.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach stellte in der Gegenäußerung folgendes fest: Zu diesem Zeitpunkt sei die Gemeinde Taxenbach eine Haushaltsausgleichsgemeinde gewesen, infolgedessen seien der Voranschlag, die Jahresrechnungen und die laufende Buchhaltung laufend von der Gemeindeaufsicht geprüft und kontrolliert worden. Der Voranschlag sei bis ins kleinste Detail kontrolliert worden; in der laufenden Buchhaltung seien die dafür vorgesehenen Konten bebucht worden. Viele*

Haushaltskonto-Änderungen seien ebenso von der Gemeindeaufsicht angeordnet worden.

Durch die bereits vorher angeführten Fehler können die Nachweise nicht richtig sein, zum Zeitpunkt der Erstellung sei das nicht ersichtlich gewesen.

- (4) Der LRH hält fest, dass durch die unkorrekte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Status "Haushaltsausgleichsgemeinde" angezweifelt werden könnte.

7.4 Finanzverwaltung

- (1) Zu den Aufgaben der Finanzverwaltung gehören unter anderem gemäß § 35 GHO 1998 sowie § 23 GHO 2020 die Verwahrung und die Verwaltung der Kassenbestände, Wertmarken, Sparbücher, Wertpapiere und der sonstigen sicherungsbedürftigen Verwahrnisse.

Im Jahr 2009 wurde von einem Obmann eines Ausschusses ein Girokonto eröffnet. Obwohl aussagegemäß der damalige Bürgermeister alle Mitglieder dieses Ausschusses und auch die damalige Amtsleitung über die Anlage dieses Girokontos Bescheid wussten, wurde es nicht in den Rechnungsabschlüssen der Marktgemeinde Taxenbach aufgenommen. Die Kontoauszüge dieses Girokontos erhielt der Obmann von der Bank an seine Privatadresse.

Im Jahr 2016 wurde von diesem Obmann ein identifiziertes Sparbuch mit einem Lösungswort angelegt. Mit 11. September 2020 wurde dieses Sparbuch auf einen Ausschuss legitimiert. Das Bestehen dieses Sparbuches war der Marktgemeinde Taxenbach ebenfalls bekannt. In der Haushaltsrechnung der Marktgemeinde Taxenbach wurde es jedoch nicht abgebildet. Dieses Sparbuch war bis zum Zeitpunkt des Schlussgespräches nicht im Gemeindeamt verwahrt.

Die Finanzverwaltung hat dafür zu sorgen, dass alle Einnahmen und Ausgaben (kamerale Buchführung bis 2019) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Drei-Komponentenrechnung ab 2020) korrekt kontiert werden. Jede Einnahme als auch Ausgabe ist mit dem korrekten Haushaltshinweis, dem korrekten Ansatz und der korrekten Post zu kontieren. Als Nachschlagewerk dazu gibt es den Kontierungsleitfaden. In der Haushaltsrechnung 2019 gab es eine Vielzahl an falschen

Kontierungen. So wurden zB Transferzahlungen unter Mietausgaben, Ausgaben für Zinsen als Minuseinnahmen und außerordentliche Einnahmen im ordentlichen Haushalt gebucht.

Stundungen, Ratenzahlungsbewilligungen sowie Nachsichten durften gemäß § 26 Abs 1 GHV 1998 nur vom Bürgermeister als Abgabenbehörde aufgrund der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bescheidmässig erteilt werden. In der Marktgemeinde Taxenbach erstellte und unterzeichnete die Ansuchen um Ratenzahlungen die Amtsleitung. Es erfolgte keine bescheidmässige Erledigung.

Nicht zu den Aufgaben der Finanzverwaltung zählt die Erstellung von Rechnungen für Dritte. So übernahmen die Mitarbeiter der Finanzverwaltung die Aufgabe der Rechnungserstellung für Dritte. Dies betraf beispielsweise Pachtentschädigungen, die die Marktgemeinde Taxenbach in weiterer Folge zu begleichen hatte.

- (2) Der LRH stellte eine Vielzahl an falschen Kontierungen in der Haushaltsrechnung 2019 fest.

Der LRH kritisiert, dass sowohl der damaligen als auch der jetzigen Finanzverwaltung die ihr aufgrund der Gesetze und Verordnungen aufgetragenen Aufgaben und die daraus entstehende Verantwortung nicht bewusst waren bzw sind.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung folgendes aus: Das Sparbuch des Kultur- und Sozialausschusses und das Girokonto des Kultur-, Bildungs- und Sozial-Ausschusses seien in einer früheren Amtsperiode eröffnet worden. Das Sparbuch des Kultur- und Sozialausschusses habe im Jahre 2020 insgesamt 3.210,09 Euro ausgewiesen. Das Girokonto des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses wies im Jahr 2020 insgesamt 2.054,87 Euro aus. Somit haben in der Buchhaltung 5.264,96 Euro gefehlt.*

Von der damaligen Kassenleitung sei leider übersehen worden, diese beiden Konten in die laufende Buchhaltung aufzunehmen. Dieser Fehler sei der jetzigen Kassenleitung erst im Jahr 2022 aufgefallen, dass diese beiden Konten leider bereits 2014 angelegt worden sind. Somit seien diese beiden Konten nie für die Kassenleitung ersichtlich gewesen.

Durch die Doppelbesetzung der Amts- und Kassenleitung seien diese laufenden Umstrukturierungen nicht sofort umgesetzt worden. Da die Kapazitäten auch noch die laufende Geschäftstätigkeit miteinbinden. (Anm. LRH: Der vorangehende Satz findet sich so in der Gegenäußerung) Dennoch sei in den laufenden Jahren schon vieles umgesetzt worden.

Der Abteilung 1 (Gemeindeaufsicht) seien immer alle Unterlagen von der Marktgemeinde Taxenbach übermittelt worden, wo auch immer alle Konten, Nachweise, Darlehen, Subventionen, kontrolliert worden seien.

- (4) Der LRH hält fest, dass die fehlenden Konten der jetzigen Kassenleitung mindestens seit der Unterfertigung der jeweiligen Einzel-Zeichnungsberechtigung (Girokonto 8. Jänner 2020, Sparbuch 11. September 2020) bekannt gewesen waren. Die Ausführungen in der Gegenäußerung, dass diese beiden Konten für die jetzige Kassenleitung nie ersichtlich gewesen seien, ist somit für den LRH nicht nachvollziehbar.

7.5 Zahlungsverkehr

- (1) Gemäß § 44 Abs 5 GHV 1998 sowie § 32 Abs 5 GHV 2020 hatte die Marktgemeinde Taxenbach mit allen Finanzunternehmen, bei denen sie Girokonten unterhält, nachweislich zu vereinbaren, dass Zahlungen zu Lasten dieser Konten nur aufgrund solcher Überweisungsaufträge geleistet werden, die von zwei mit Namen und Unterschriftsproben bekanntgegebenen Zeichnungsbefugten unterfertigt sind.

Ein Obmann eines Ausschusses eröffnete im Jahr 2009 bei einem Finanzunternehmen ein Girokonto, welches mit zwei Einzel-Zeichnungsberechtigungen ausgestattet wurde. Die Zeichnungsberechtigung hatte der Obmann als auch die Amtsleitung. Sowohl der damalige Bürgermeister als auch alle Mitglieder des zuständigen Ausschusses waren über die Einrichtung dieses Girokontos informiert. Nach Ablauf jedes Jahres verfasste der Obmann des Ausschusses einen jährlichen Tätigkeitsbericht, in welchem alle Bewegungen dieses Girokontos dargestellt wurden. Sowohl im Jahre 2019 als auch im Jahre 2020 wurde für dieses Girokonto die Einzel-Zeichnungsberechtigung geändert. Seit dem Jahre 2020 hatte der neue Obmann des Ausschusses sowie die Amtsleitung die Einzel-Zeichnungsberechtigung erhalten.

- (2) Der LRH bemängelt, dass von Mandataren für die Marktgemeinde Taxenbach Girokonten eröffnet wurden.

Der LRH kritisiert, dass in der Marktgemeinde Taxenbach - entgegen den gesetzlichen Bestimmungen - Girokonten mit Einzelzeichnungsberechtigung eröffnet wurden.

Darüber hinaus kritisiert der LRH die damalige und jetzige Amtsleitung und Finanzverwaltung. Es ist nämlich Aufgabe der Verwaltung, nicht gesetzliche Vorgangsweisen sofort abzustellen.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach gibt hier wortwörtlich dieselben Ausführungen wie in der Gegenäußerung zu Kapitel 7.4 wieder.*

7.6 Kassen- und Geschäftsordnung

- (1) Aufgrund des § 34 Abs 4 GHV 1998 sowie § 22 Abs 4 GHV 2020 sind weitere Regelungen hinsichtlich der inneren Einrichtung der Kasse und der Führung der Kassengeschäfte vom Bürgermeister in einer Kassenordnung zu treffen.

Für den Prüfzeitraum 2018 bis 2020 konnte die Marktgemeinde Taxenbach keine Kassenordnung vorlegen. Als gültige Kassenordnung wurde dem LRH im Jahr 2022 eine Kassenordnung übermittelt, welche ab 19. Jänner 2021 Gültigkeit hatte. In dieser Kassenordnung war für die Führung von Nebenkassen noch der ehemalige Amtsleiter angeführt, obwohl sein Beschäftigungsverhältnis mit 30. April 2021 beendet wurde.

In der vorgelegten Kassenordnung war angeführt, dass über die baren Ein- und Auszahlungen eigene Aufzeichnungen zu führen sind, die täglich abzuschließen sind. Die Durchführung des Kassenabschlusses ist mit der Angabe des Geldbestandes und der Bestätigung der Richtigkeit durch die verantwortliche Person zu dokumentieren.

Zu den Kassenaufzeichnungen erhob der LRH folgendes:

- Die Kassenaufzeichnungen wurden wöchentlich abgeschlossen.
- Der wöchentliche Abschluss wurde zwar mit Angabe des Geldbestandes dokumentiert, der Bestätigungsvermerk durch die verantwortliche Person fehlte.

- Zwischen 22. und 26. Juni 2018 wiesen die Kassenaufzeichnungen einen negativen Bestand von -24,30 Euro und -159,59 Euro aus.

Im Zuge der Prüfung wurde von der Gemeindevertretung am 20. Dezember 2022 eine neue Kassenordnung beschlossen. Diese neu beschlossene Kassenordnung enthält nun Namen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Marktgemeinde Taxenbach stehen. Der übrige Inhalt der Kassenordnung hat sich nicht verändert.

Die Marktgemeinde Taxenbach übermittelte dem LRH im Jahr 2022 eine Geschäftsordnung, die im April 2020 in Kraft trat. In dieser Geschäftsordnung wurde unter § 10 festgehalten, dass die Geschäftsordnung vom 25. April 1995 außer Kraft trat. Der Aufforderung zur Übermittlung der Geschäftsordnung vom 25. April 1995 kam die Marktgemeinde Taxenbach nicht nach, da diese nicht mehr auffindbar war. Stattdessen wurde dem LRH ein Schreiben vom 18. Mai 1995 des damaligen Bürgermeisters an die Abteilung 11 des Amtes der Salzburger Landesregierung übermittelt. Darin teilte der damalige Bürgermeister der Abteilung 11 mit, dass die von der Abteilung 11 vorgeschlagene Geschäftsordnung mit geringfügigen Änderungen einstimmig in der Gemeindevertretung beschlossen wurde.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Taxenbach während des gesamten Prüfzeitraumes 2018 bis 2020 über keine durch die Gemeindevertretung beschlossene Kassenordnung verfügte.

Darüber hinaus kritisiert der LRH, dass die Kassenaufzeichnungen im Jahr 2018 einen negativen Bestand auswiesen.

Der LRH fordert die Marktgemeinde Taxenbach auf, die Kassenaufzeichnungen täglich abzuschließen. Den Abschluss der täglichen Kassenaufzeichnungen hat die zuständige Person zu bestätigen.

Der LRH kritisiert weiters, dass die Marktgemeinde Taxenbach die im Prüfzeitraum 2018 bis 2020 gültige Geschäftsordnung nicht vorlegen konnte.

- (3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung folgendes aus: Es sei leider nur die Beschlussfassung der Kassen- und Geschäftsordnung auffindbar gewesen.*

Eine gültige Kassenordnung sei am 18. Dezember 2020 von der Marktgemeinde Taxenbach beschlossen worden. Eine neue Geschäftsordnung zur Gemeindeordnung 2019 sei am 3. April 2020 beschlossen sowie die Geschäftsordnung vom 25. April 1995 mittels Beschlusses außer Kraft gesetzt worden.

Einen negativen Kassenbestand habe es seit Amtsantritt der jetzigen Kassenleitung nicht mehr gegeben.

7.7 Internes Kontrollsystem

- (1) Im Fokus der vorliegenden Prüfung des LRH stand die Eröffnungsbilanz. Im Zuge der Überprüfung der Eröffnungsbilanz und den damit verbundenen Erhebungen wurden Sachverhalte evident, die Mängel im IKS aufzeigten. Nicht von der Prüfung umfasst waren eine vollständige Erhebung und Überprüfung aller Prozessschritte und Kontrollen des IKS und des Risikomanagements in der Marktgemeinde Taxenbach. Ebenso nicht von der Prüfung umfasst war die Ausgestaltung von Korruptionspräventionsmaßnahmen in der Marktgemeinde Taxenbach.

Ein IKS stellt einen in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteten Prozess zur Erfassung, Steuerung oder Vermeidung bestehender Risiken dar. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Organisation ihre Ziele erreicht. Die Risiken einer Organisation sind im Rahmen des Risikomanagements zu identifizieren, zu analysieren und nach potenziellem Schadenausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Bei einem wirksamen IKS sind die Kontrollmechanismen der Arbeit vor-, gleich oder nachzustellen, damit Risiken, Schäden, Fehler und Verstöße minimiert bzw. vermieden werden können.

Ein IKS sollte die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Erlässe und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleisten und die Abläufe in einer Gemeinde ordnungsgemäß, korrekt, nachvollziehbar und effizient gestalten.

Zu den Mindestanforderungen eines IKS zählen neben den Prozessbeschreibungen, zumindest für die Hauptprozesse definierte Abläufe auch die Dokumentation der

Kontrollen, Vier-Augen-Prinzip sowie eine klare Funktionstrennung um Entscheidung, Ausführung und Kontrolle zu trennen.

Der LRH erhob zu den Mindestanforderungen des IKS im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz folgendes:

- Die Arbeitsabläufe zur Erstellung der Eröffnungsbilanz konnten nicht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Ebenso konnte die Marktgemeinde Taxenbach den Prozess nur in einzelnen Teilbereichen detailliert erörtern. Insbesondere der Ablauf der Erfassung der Vermögensgegenstände stellte einen Hauptprozess dar, dessen Beschreibung fehlte.
- Durch Personalwechsel wichtiger Schlüsselpositionen und dem gleichzeitigen Fehlen dokumentierter Prozessschritte waren wesentliche Handlungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht mehr nachvollziehbar bzw. überprüfbar.
- Durch mangelnde Kontrollschritte und dem Fehlen eines Vier-Augen-Prinzip bei der Erfassung von Vermögensgegenständen, Bewertung von Sachanlagen sowie bei Buchungen einzelner Bilanzposten kam es in der Marktgemeinde Taxenbach zu Fehlern in der Eröffnungsbilanz, die vermeidbar gewesen wären.
- Ein funktionierendes IKS fordert eine klare Funktionstrennung für sämtliche Prozesse. Im Buchungs- und Zahlungsprozess war dies nicht vorhanden. Die Berechtigungen für Buchungen und den daraus folgenden Zahlungsanweisungen waren funktionell und personell nicht ausnahmslos getrennt.

(2) Der LRH stellte fest, dass wesentliche Mindestanforderungen für ein IKS in der Marktgemeinde Taxenbach nicht vorhanden waren.

Der LRH fordert, dringend Maßnahmen zu setzen, um die Prinzipien eines IKS einzuhalten.

(3) *Die Marktgemeinde Taxenbach führte in der Gegenäußerung aus, dass durch die derzeitige Personalsituation das IKS schwierig sei, da die Amtsleitung und Kassenleitung eine Person seien. Die Gemeindevorsteherung werde sich über zusätzliches Personal im Bereich der Buchhaltung beraten bzw. Beschlüsse fassen, damit das 4 Augen Prinzip gewährleistet sei.*

- (4) Der LRH hält fest, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen des IKS unabhängig vom Personalstand ist. Mit dem in der Marktgemeinde Taxenbach vorhandenen Personal ist aus Sicht des LRH sehr wohl ein 4-Augen-Prinzip möglich.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

8. Anhang

8.1 Gegenäußerung der Marktgemeinde Taxenbach

Gegenäußerung der Marktgemeinde Taxenbach:

Allgemeiner Teil:

Gegenäußerung in Bezug auf die Feststellungen des LRH zur Prüfung der Marktgemeinde Taxenbach mit der GZ 003-3/235/12/1-2023.

Die Marktgemeinde Taxenbach ist durch ihre beengte Lage im Salztal nicht mit touristischen Rekordzahlen gesegnet. Einige kleinere Betriebe sind in unserem Ort angesiedelt, dies deckt aber kaum den Aufwand für die Infrastrukturkosten. Dies führt auch zu einem sehr knappen und begrenzten Jahresbudget.

Durch die Umstellung der Buchhaltung von der Kameralistik auf die VRV 2015 und den damit einhergehenden Personalwechsel in vielen Abteilungen (Pensionierungen, BGM-Wechsel und Amtsleiterwechsel) ist eine Wissenslücke in einigen Bereichen entstanden. Teils langgediente Mitarbeiter haben in sehr kurzen Einschulungsphasen das Wissen an die Nachfolger weitergeben müssen.

Dieses junge und sehr engagierte Verwaltungsteam der Marktgemeinde Taxenbach hat in den letzten 4 Jahren sehr viel zur Erneuerung, Vereinfachung und Wachstum des Ortes beigetragen. Ohne diese Leistungen wäre in diesen Zeiträumen kaum der Umbau der Verwaltung, der Finanzgebarungen, des Personalstandes und die Umsetzung einiger Großbauprojekte möglich gewesen.

In den letzten Jahren wurde das Verwaltungssystem in der Marktgemeinde Taxenbach grundlegend saniert, externe EDV-Systemanbieter [REDACTED] haben die Software angeboten, leider wurde die Digitalisierung der Akten nur im Bauamt vorgenommen, in den anderen Abteilungen wurde die Umstellung durch den Gemeindeausgleichsfond auf Grund der Finanzsituation - Haushaltsausgleichsgemeinde in den Jahren 2019 und 2020 abgelehnt. Im Jahr 2023 konnte auch die gesamte Gemeindeverwaltung auf K5 DMS und Session umgestellt werden und die Digitalisierung fortgesetzt werden.

3.3 Umstellungsprozess in der Marktgemeinde Taxenbach

In der von der neuen Finanzleitung vorgefundenen Buchhaltung fanden sich in vielen Aspekten nicht die in der Gemeindeverwaltung üblichen Standards und Vorgaben. Es erwies sich die Umstellung als sehr schwierig, da gegebene Strukturen in der Gemeindeverwaltung sehr schwer zu ändern waren. (siehe Minus Beträge in der Amtskasse)

Die Unterstützung von der damaligen Amtsleitung war nicht gegeben. Die vorhandene Buchhaltung war fehlerhaft und diverse Korrekturen waren notwendig. Die Zeit zur Überprüfung der bereits getätigten Vermögensaufzeichnungen war praktisch nicht vorhanden.

Gleichzeitig war eine Ablage der diversen Verträge und Kontoauszüge nicht gegeben. Diese Unterlagen beschränkten sich auf wenige Ordner und waren nicht sortiert.

Diese Arbeiten wurden neben der laufenden Geschäftstätigkeit durchgeführt.

Seit 01.01.2020 werden Kontierungen bereits richtig gegliedert.

In der Marktgemeinde Taxenbach fand Ende des Jahres 2018 ein Wechsel in der Finanzabteilung und im Bauamt statt. 2019 folgte der Wechsel der Amtsleitung. Ebenso fand der Wechsel des Bürgermeisters im Oktober 2018 statt.

In weiterer Folge wurde die Marktgemeinde Taxenbach Haushaltsausgleichsgemeinde und von der Abteilung 1 laufend überprüft.

Im Februar 2017 wurde mit [REDACTED] eine Vereinbarung bezüglich der Vermögensbewertung abgeschlossen. Die Marktgemeinde Taxenbach erhielt in Folge eine Excel Tabelle von dieser Gesellschaft, die von den Leitern befüllt wurde.

Der Aufbau dieser Dateien wurde von [REDACTED] und auserwählten Mitgliedern der Arbeitsgruppen so gewählt, dass eine Unterteilung und Untergliederung gegeben war und die Gemeinden nur die Anzahl der einzelnen Vermögensteile einzugeben hatten.

Der Vorgang der Vermögenserfassung war eng mit dem Amt der Salzburger Landesregierung (Gemeindeaufsicht), [REDACTED] und [REDACTED] als Softwareanbieter in Besprechungen der Arbeitsgruppe festgelegt und koordiniert. Somit wurde die Begleitung und der Umstieg von allen Beteiligten positiv gesehen.

Es sollte aus Gründen der Durchführbarkeit für die Gemeinden unter Bedachtnahme der Zweckmäßigkeit ein einfaches System gewählt werden.

Ein Ausschreibungsverfahren des externen Dienstleisters ist uns nicht bekannt. Die Vergabe an [REDACTED] wurde in den Gremien Finanzausschuss und Gemeindevorsteherung besprochen. Vergaberechtlich waren für diese Vergaben keine Schwellenwerte zu berücksichtigen. Die Vergabe erfolgte direkt durch den Bürgermeister, laut Gemeindeordnung 1994 und 2019, die im zulässigen Bereich gelegen ist.

3.4. Eröffnungsbilanz Gemeinde Taxenbach

Der Gemeindeaufsicht des Landes Salzburg wurde ein Auszug aus der Niederschrift beigelegt. In dieser Niederschrift war ein Tippfehler vorhanden. Was zu ungleichen Summen führte. In den Beilagen waren jedoch die richtigen Zahlen vorhanden.

Die vorhandene Summenungleichheit wurde von der Gemeindeaufsicht des Landes nicht bemängelt.

4. Aktiva

Die Bezeichnung der Vermögensgegenstände erfolgte bei den Grundstücken nach EZ und Grundstücksnummern, da dies die praktikabelste Handhabung für die Gemeinden war.

Durch die Kassenleitung erfolgte die Vermögensbuchung nur einmal wöchentlich und nicht täglich, somit entstand der Fehler der Inbetriebnahme.

4.1. Langfristiges Vermögen

4.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Dies wurde in der Excel Tabelle von ■ nicht näher berücksichtigt, zudem werden aus Wegerechten keine Einnahmen erzielt, sondern nur Ausgaben, die sich in der Erhaltung der Anlagen durch Mitgliedsbeiträge berechnen.

- Ein Verzeichnis über diverse Rechte wurde vom Amt bis dato nicht geführt, wird für die Zukunft erstellt.
- Ein Verzeichnis über Dienstbarkeiten wurde vom Amt bis dato nicht geführt, wird für die Zukunft ebenso erstellt.

4.1.2 Sachanlagen

4.1.2.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Hier wurden leider einige falsche Konten verwendet, da eine lückenlose Befüllung ohne eine Sachverständigen Bewertung aller Bauteile, Bauwerke, Sonderanlagen, Weg- und Straßenanlagen aus Kostengründen nur begrenzt möglich ist. Zudem fehlt den Verwaltungsdienstmitarbeitern zu diesen Bewertungen die Ausbildung (Sachverständiger). Weiters wäre der zeitliche- und personelle Aufwand dieser Bewertung, auch für die Gemeinde kostentechnisch auf Grund der Personalsituation Sparsamkeit sehr schwierig. Neue Sachanlagen werden bereits seit 01.01.2020 richtig verbucht.

4.1.2.1.1 Grundstücksgeber Dienstbarkeiten

Eine Vollständigkeit zu den Grundstücken im Besitz der Marktgemeinde Taxenbach kann nur über eine Grundstücksabfrage beim Grundbuch gewährleistet werden. Diese wurde vom ehemaligen Bauamtsleiter im Zeitraum von 2017-2019 gemacht. In diesem Zeitraum kam es durch einige Verkäufe zu einigen Veränderungen, die eine Unvollständigkeit erklären.

4.1.2.1.2 Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Der Buchwert von Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie grundstücksgleiche Rechte sind ohne Sachverständigengutachten schwer erfassbar.

Es sollte aus Gründen der Durchführbarkeit für die Gemeinden unter Bedachtnahme der Zweckmäßigkeit ein einfaches System gewählt werden. Dies wurde in den Schulungen der Arbeitsgruppen VRV 2015 stets vermittelt.

4.1.2.2. Gebäude und Bauten

Der Buchwert von Gebäuden und Bauten wurde vom ■ bewertet. Die angeführten Gebäude wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit geprüft, eine Differenz ist nur in den Überschneidungszeiträumen vom Verkauf bis zur Grundstücksübertragung am Grundbuch erkennbar.

Gebäude die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Taxenbach stehen wurden bereits in der Jahresrechnung ausgeschieden.

Das Gebäude mit zwei unterschiedlichen Nutzungsarten wurde bereits ausgeschieden bzw. das Haus verkauft.

4.1.2.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Die Bewertung erfolgte über den externen Dienstleister, die Kanalleitungen und Pumpwerke wurden in einem Mischpreis zusammengefasst Vorgabe [REDACTED] und der Arbeitsgruppe VRV 2015.

Auch die Trinkwasseranlage der Marktgemeinde Taxenbach existiert bereits seit ca. 1907, somit ist eine Bewertung nach Sanierungskosten oder Neuerrichtungskosten nicht erklärbar.

Eine genauere Aufschlüsselung ist aus verwaltungstechnischen und personaltechnischen Gründen schwer möglich. Neue Anlagenteile werden bereits seit 01.01.2020 richtig verbucht.

4.1.2.4 Sonderanlagen

Unter dem Posten Sonderanlagen wurde hauptsächlich die Beleuchtung verbucht. Die Verbuchung der Beleuchtung wird abgeändert auf Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

Eine Bewertung des Spielplatzes und der Hydranten wurde ebenso falsch zugeordnet, wird ebenso bereinigt.

Die Ausweisung der Sonderanlagen wurde falsch verbucht und wird bereinigt.

Im gleichen Zeitraum bekam die Marktgemeinde Taxenbach eine zweite Rechnung über € 3.000,00 welche irrtümlich gemeinsam aktiviert wurde.

Die Höhe der Nutzungsdauer übernahmen wir von unserem Anbieter.

4.1.2.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Durch die Kassenleitung erfolgte, die Vermögensbuchung nur einmal wöchentlich und nicht täglich, somit passierte dieser Fehler der Inbetriebnahme.

Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von rund € 7.400,00 ergaben sich aus Ankäufen im Jahre 2019, die jedoch erst 2020 verrechnet wurden. (aus Budgetgründen)

Die Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte von den Vorgängern und wurde danach keiner Kontrolle unterzogen (Kapazitätsgründe). In diesem Excel Tool wurde auch das Inbetriebnahmedatum erfasst, woraus sich die Restnutzungsdauer ergab.

4.1.2.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Dezember 2019 gab es eine Anschaffung für eine Fernüberwachung im Wasserversorgungssystem, diese Rechnung wurde 2019 getilgt und ins Vermögen 2020 aufgenommen, da die Inbetriebnahme auch erst im Jahr 2020 war.

Die Marktgemeinde Taxenbach hat hier das Excel Tool [REDACTED] verwendet wie viele andere Gemeinden auch. Hier gab es die Vorlage einer pauschalen Bewertung mit den vorgegebenen Nutzungsdauern. Dieses Tool ermöglichte somit eine einfache Erfassung für Gemeinden nach den Vorgaben der Gemeindeordnung die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vorsieht.

4.1.4 Beteiligungen

Die Marktgemeinde Taxenbach hat bei den sonstigen Beteiligungen die rund € 68.000,00 betragen, irrtümlicherweise einen falschen Beteiligungswert herangezogen. Da der Disagio Wert ebenso mit einbezogen wurde.

4.1.5 Langfristige Forderungen

Die langfristigen Forderungen wurden bereits mit der Abteilung 1 besprochen und der Betrag korrigiert.

4.2.1 Kurzfristige Forderungen

Im Jahre 2019 wurde eine Doppelbuchung von € 31,80 durchgeführt, welche 2020 mit [REDACTED] korrigiert wurde. Daher passierte der Fehler zwischen dem Rechnungsabschluss 2019 und der Eröffnungsbilanz.

Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigem Vermögen gab es nicht, da die [REDACTED] Forderungen nicht untergliedert wurden.

4.2.2 Vorräte

Die Marktgemeinde Taxenbach besitzt ein Schulzentrum, in diesem Gebäude sind 3 Schulen vor Ort (Volksschule Taxenbach, Mittelschule Taxenbach und das Polytechnikum) untergebracht sowie das Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik und die Volksschule Högmoos, welche alle mit Pellets beheizt werden. Für die einzelnen Schulen betragen die Vorräte weniger als € 5.000,00 und wurden somit nicht erfasst.

4.2.3 Liquide Mittel

Das fehlende Girokonto und Sparbuch war in der übernommenen Buchhaltung nicht erfasst und wurde so übernommen und weitergeführt.

Die fehlenden Konten wurden bereits in die Buchhaltung integriert.

4.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Leider wurden die Konten von der Aktiven und Passiven Rechnungsabgrenzung falsch interpretiert. Diese Vorgehensweise wurde aber bereits korrigiert.

5.1.1 Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Marktgemeinde Taxenbach ist dieser Fehler bekannt, da durch die festgestellten Falschbuchungen des Rechnungshofes der Saldo der Eröffnungsbilanz nicht übereinstimmen kann.

5.1.2 Haushaltsrücklagen

Siehe Punkt 4.2.3 Liquide Mittel, wurden bereits bereinigt.

5.2 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfer)

Die Summe der Sonderposten Investitionszuschüsse ergab sich aus der Summe des Barwertes + Zinsen.

Die langfristigen Forderungen wurden bereits mit der Abteilung 1 besprochen und der Betrag korrigiert.

5.3.1 Langfristige Finanzschulden, netto

Der derzeitigen Kassenverwaltung ist aufgefallen, dass zwei PSK Konten unter einem Girokonto verbucht waren, da diese von der Bank nachträglich aufgeteilt wurden und der Saldo nicht richtig verbucht war. Dies wurde von der Kassenleitung und [REDACTED] korrigiert. Für die Fehlersuche in den Vorjahren fehlte jedoch die Zeit.

5.3.2 Langfristige Verbindlichkeiten

Es wurde mit [REDACTED] im Jahre 2018 ein KFZ Leasing Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde vom Gemeindeamt übernommen.

5.3.3 Langfristige Rückstellungen

Von der Marktgemeinde Taxenbach wurde das Tool [REDACTED] verwendet. Hier wurde leider von der Marktgemeinde Taxenbach der falsche Wert verwendet.

Zum gegenständlichen Vertrag wird mit dem Grundeigentümer versucht eine diesbezügliche Vereinbarung gemäß § 9 Baurechtsgesetz zu treffen. Dies wurde vom damaligen Bürgermeister und Vizebürgermeister unterlassen.

5.4.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto

In der Eröffnungsbilanz gab es keine Trennung zwischen lang- und kurzfristigen Finanzschulden. (Darlehen, Verwaltungsschulden und Leasing)

5.4.2 kurzfristige Verbindlichkeiten

Im Jahre 2019 passierte eine Doppelbuchung von € 31,80 welche 2020 mit [REDACTED] korrigiert wurde. Somit passierte der Fehler zwischen dem Rechnungsabschluss 2019 und der Eröffnungsbilanz.

Ein neuerlicher Beschluss der Gemeindevertretung wird vorgenommen.

5.4.3 kurzfristige Rückstellungen

Von der Marktgemeinde Taxenbach wurde das Tool von [REDACTED] verwendet. In diesem Tool war keine Spalte für die Rückstellung von Zeitguthaben vorhanden, somit wurde keine Rückstellung erfasst.

Die verwendeten pauschalen Prozentsätze für die Lohnnebenkosten wurden vom Gemeindeservice übernommen. Wir haben hier eine Excel Liste vom Land mit den erfassten Werten erhalten.

5.4.4. Passive Rechnungsabgrenzung

Siehe unter Punkt 4.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzung. Grabgebühren werden in Zukunft abgegrenzt.

6. Fazit zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

Von der Marktgemeinde Taxenbach wurde der festgestellte Fehler in der Bilanzsumme bereits korrigiert und angepasst. In der Gemeindevertretungssitzung vom 27.04.2023 wurde die Eröffnungsbilanz nach VRV 2015 abgeändert. Die Bewertung der einzelnen Vermögensteile: Geschäftsausstattung, Grund und Boden, Straßen, kurzfristige Rückstellung, langfristige Rückstellung, Finanzschulden und der Kapitaltransfer wurden mit [REDACTED] besprochen und sollten für Gemeinden einfach und in einem überschaubaren Rahmen durchgeführt werden.

Da diese wie vom Rechnungshof geforderte Bewertung von kleinen bis mittleren Gemeinden vom technischen Aufwand her nicht durchführbar sind. Die Gemeinden des Landes Salzburg unterliegen der Gemeindeordnung 2019 und sind zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet.

7.1 Vertragsmanagement

Die vorgefundenen Verträge befanden sich noch in Hängekarteien und Ordnern in diversen Büros verteilt. Diese wurden sortiert und in folgende Kategorien unterteilt:

- Baurecht, Miet- und Pachtverträge
- Diverse Verträge I bis II
- Diverse Verträge Seniorenwohnhaus
- Miet- und Pachtverträge
- Kaufverträge I bis III
- Straßenverträge
- Vereinbarungen
- Wegparzellen

- Kaufverträge ALT
- APG Ordner

Diese Ordner beinhalteten ein Inhaltsverzeichnis mit Anführung der Grundstücksnummern, Einlagezahlen, der Vertragsbeteiligten und das Vertragsdatum.

2023 wurde von [REDACTED] ein Programm zur Digitalisierung angekauft. Dieses wird laufend umgesetzt.

Vorhandene Verträge stammen aus Schilling Zeiten (frühere Amtsperioden), diese können nicht geändert nur angepasst werden. Ist in der Praxis leider nicht umsetzbar.

7.2 Marktgemeinde Taxenbach KG

Schadenszahlungen, die die Marktgemeinde Taxenbach KG betroffen haben, wurden bereits richtiggestellt.

Die Grundstücke EZ 304 & 118 sind im Anlagegut der Marktgemeinde Taxenbach KG enthalten.

Im Kalenderjahr 2020 betrug der Buchwert der EZ 304 € 315.154,82 und die EZ 118 € 322.916,15.

Die Konten der Marktgemeinde Taxenbach wurden ebenso der Gemeindeaufsicht zur Kontrolle beigelegt und es wurden keine Mängel festgestellt.

7.3 Aussagekraft Rechnungsabschluss 2019

Zu diesem Zeitpunkt war die Gemeinde Taxenbach eine Haushaltsausgleichsgemeinde, infolgedessen wurde der Voranschlag, die Jahresrechnungen und die laufende Buchhaltung laufend von der Gemeindeaufsicht geprüft und kontrolliert. Der Voranschlag wurde bis ins kleinste Detail kontrolliert und in der laufenden Buchhaltung wurden die dafür vorgesehenen Konten bebucht. Viele Haushaltskonto Änderungen wurden ebenso von der Gemeindeaufsicht angeordnet.

Durch die bereits vorher angeführten Fehler können die Nachweise nicht richtig sein, was zum Zeitpunkt der Erstellung nicht ersichtlich war.

7.4 Finanzverwaltung

Das Sparbuch des Kultur- und Sozialausschusses und das Girokonto des KBS Ausschusses wurden in einer früheren Amtsperiode eröffnet. Das Sparbuch des Kultur- und Sozialausschusses betrug 2020 € 3.210,09. Das Girokonto des KBS Ausschusses betrug 2020 € 2.054,87. Somit fehlten in der Buchhaltung € 5.264,96.

Von der damaligen Kassenleitung wurde leider übersehen, diese beiden Konten in die laufende Buchhaltung aufzunehmen. Dieser Fehler ist der jetzigen Kassenleitung erst im Jahr 2022 aufgefallen, dass diese beiden Konten leider bereits 2014 angelegt wurden. Somit waren diese beiden Konten nie ersichtlich für die Kassenleitung.

Die jetzige Kassenleitung hat bereits folgendes umgesetzt:

- Rechnungen waren viele nicht im System vorhanden – wurde umgestellt
- Mahnungswesen wurde eingeführt
- Friedhofsverwaltung – Rechnungen waren nicht im System vorhanden
- Jagdverwaltung – ebenso in [REDACTED] eingebunden
- Pachtvorschreibungen – ebenso in [REDACTED] eingebunden
- Seniorenwohnhaus – ebenso in [REDACTED] eingebunden
- Rechnungsmerkmale und Adressanschriften – Kontrolle eingeführt
- Kassa – wurde umgestellt
- Ansatz und Posten wurden angepasst
- Duale Zustellung wurde eingeführt
- Digitalisierung wird stetig umgesetzt
- Sortierung Verträge
- Kundenkonten mit den jeweiligen Abgaben wurde überarbeitet, und vieles nachverrechnet
- Und vieles mehr.....

Durch die Doppelbesetzung der Amtsleitung und Kassenleitung können diese laufenden Umstrukturierungen nicht sofort umgesetzt werden. Da die Kapazitäten auch noch die laufende Geschäftstätigkeit miteinbinden. Dennoch wurde in den laufenden Jahren schon vieles umgesetzt.

Der Abteilung 1 (Gemeindeaufsicht) wurden immer alle Unterlagen von der Marktgemeinde Taxenbach übermittelt, wo auch immer alle Konten, Nachweise, Darlehen, Subventionen,.....kontrolliert wurden.

7.5 Zahlungsverkehr

Das Sparbuch des Kultur- und Sozialausschusses betrug 2020 € 3.210,09. Das Girokonto des KBS Ausschusses betrug 2020 € 2.054,87. Somit fehlten in der Buchhaltung € 5.264,96.

Von der damaligen Kassenleitung wurde leider übersehen, diese beiden Konten in die laufende Buchhaltung aufzunehmen. Dieser Fehler ist der jetzigen Kassenleitung erst im Jahr 2022 aufgefallen, dass diese beiden Konten leider bereits 2014 angelegt wurden. Somit waren diese beiden Konten nie ersichtlich für die Kassenleitung.

7.6 Kassen- und Geschäftsordnung

Für die Marktgemeinde Taxenbach war leider nur die Beschlussfassung der Kassen- und Geschäftsordnung auffindbar.

Eine gültige Kassenordnung wurde am 18.12.2020 von der Marktgemeinde Taxenbach beschlossen. Eine neue Geschäftsordnung zur Gemeindeordnung 2019 wurde am 03.04.2020 beschlossen sowie die Geschäftsordnung vom 25.04.1995 mittels Beschlusses außer Kraft gesetzt.

Einen negativen Kassenbestand gibt es seit Amtsantritt der jetzigen Kassenleitung nicht mehr.

7.7. Internes Kontrollsystem

Durch die derzeitige Personalsituation ist das IKS schwierig, da die Amtsleitung und Kassenleitung eine Person sind. Die Gemeindevorsteherung wird sich über zusätzliches Personal im Bereich der Buchhaltung beraten bzw. Beschlüsse fassen, damit das 4 Augen Prinzip gewährleistet ist.



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF